

BMF – III/10 (III/10)

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

Geschäftszahl: 2021-0.460.954

1. Juli 2021

ZK-2590, Arbeitsrichtlinie passive Veredelung (pV)

Die Arbeitsrichtlinie: ZK-2590 passive Veredelung (pV) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2021

1. Einführung und Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie passive Veredelung befasst sich mit dem Verfahren der passiven Veredelung (pV), die zur Gruppe der besonderen Verfahren zählt.

Die Neuauflage dieser Arbeitsrichtlinie wurde aufgrund der Anwendbarkeit der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union](#) (UZK) zum 1. Mai 2016 erforderlich.

Die gegenständliche Arbeitsrichtlinie ersetzt die Arbeitsrichtlinie ZK-1450.

1.1. Überblick

Ziel dieser Arbeitsrichtlinie ist es, die für das Verfahren der pV relevanten Bestimmungen thematisch und – wo erforderlich – interpretativ zusammenzufassen, sowie die erforderlichen Abläufe zur rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen Regelungen im Dienstbetrieb abzuleiten.

1.1.1. Abgrenzung

Die Kernbestimmungen über die pV finden sich jeweils im Titel VII der unter Abschnitt 1.2.1., Abschnitt 1.2.2. sowie Abschnitt 1.2.3. genannten Verordnungen.

Die neue Struktur des UZK bringt es jedoch mit sich, dass zahlreiche für die pV unmittelbar oder mittelbar relevante Bestimmungen auch in anderen Titeln dieser Rechtsvorschriften geregelt sind. Auf diese Themenbereiche bzw. Abschnitte geht diese Arbeitsrichtlinie nur insoweit ein, als diese ausschließlich oder im Besonderen die pV betreffen oder eine Abweichung von den allgemein geltenden Bestimmungen darstellen.

Im Besonderen sind das

- einschlägige Begriffsbestimmungen
- Bestimmungen über zollrechtliche Entscheidungen, soweit Abweichungen von den Allgemeinen Vorschriften für die pV gelten
- AEO soweit ein Bezug zur pV gegeben ist
- Zolltarif, Ursprung und Zollwert, soweit Sonderbestimmungen für die pV gelten
- Zollschuld und Sicherheiten
- Zollanmeldung, soweit besondere bzw. ergänzende Angaben bei Inanspruchnahme der pV erforderlich sind
- Ausfuhr, soweit ein Bezug zur pV besteht
- zollamtliche Überwachung, Prüfungen und Kontrollen
- buchmäßige Erfassung von Zollschuldbeträgen

- Übergangsbestimmungen, soweit die pV betreffende elektronische Systeme noch nicht verfügbar sind und die damit im Zusammenhang stehenden Datenanforderungen und Codes noch nicht anwendbar sind

Dies erfordert auch die Abgrenzung zu anderen Arbeitsrichtlinien und Arbeitsbehelfen wie insbesondere

- zollrechtliche Entscheidungen, ZK-0220
 - Sonderregelungen für die pV wie zB Konsultationsverfahren, Entscheidungsfristen
- AEO, ZK-0380
 - Spezifische Verweise auf AEO
- Zollwert, ZK-0690
 - Zollwertermittlung nach pV
- Zollschild, ZK-0770
 - Sonderbestimmungen zur Bemessung des Einfuhrabgabenbetrages
 - Freigabe der Sicherheit
- Zollanmeldung, ZK-1580
 - Ergänzende Angaben im vereinfachten Bewilligungsverfahren
 - elektronischer Standardinformationsaustausch (Auswirkungen auf e-Zoll)
 - besondere Vermerke
 - Datenanforderungen und Codierungen
- Verbringung aus dem Zollgebiet, ZK-2630
 - Anwendung der Bestimmungen über die Ausfuhranmeldung
- Nationaler Leitfaden Zoll- und Verbrauchsteuerprüfungen, OV-3000
- Benutzerhandbuch CDA
 - Prozesse, Datenanforderungen und Abläufe im Antrags- und Bewilligungsverfahren

1.1.2. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2022 bzw. 2025 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und

seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus oder sehen abweichende Regelungen vor.

Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur mehr dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen unbedingt geboten ist.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

[Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union](#) (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 269 v. 10.10.2013).

1.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die pV

- Unionszollkodex (UZK) Titel VII, Kapitel 1 und Kapitel 5 Abschnitt 1 und 3
- Art. 210 bis 225 UZK (Allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren)
- Art. 255; 259 bis 262 UZK (Spezifische Bestimmungen für die pV)

1.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 v. 29.12.2015).

1.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die pV

- Titel VII Kapitel 1 und 5 Delegierte Verordnung zum UZK-DA
- Art. 161 bis 183 UZK-DA (Allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren)
- Art. 240, 242 und 243 UZK-DA (Spezifische Bestimmungen für die pV)
- Anhänge A und B; Anhänge 71-02 bis 71-05;

1.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union](#) (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 v. 29.12.2015).

1.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die pV

- Titel VII Kapitel 1 Abschnitte 2 und 3 Durchführungsverordnung zum UZK-IA
- Art. 259 bis 271 UZK-IA (Allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren)
- Anhänge A und B

1.2.4. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten [Verordnung \(EU\) Nr. 2015/2446](#) (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 69 vom 15.3.2016).

1.2.4.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die pV

- Art. 2, 23, 55 UZK-TDA
- Anhänge 1, 9, 12, 13

1.2.5. Zollrechts-Durchführungsgesetz ([ZollR-DG](#))

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl 1994/659 in der Fassung BGBl I 2015/163.

1.2.6. Zollrechts-Durchführungsverordnung ([ZollR-DV](#))

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl II 2004/184.

1.2.7. Zoll-Anmeldungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen (Zollanmeldungs-Verordnung 2016 – [ZollAnm-V 2016](#))

1.2.8. EU-Leitfaden für besondere Verfahren

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Kommission einen Leitfaden für die Anwendung der Vorschriften über die besonderen Verfahren (ausgenommen dem Versandverfahren) veröffentlicht. Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und hat lediglich erläuternden Charakter. Er dient als Auslegungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Verfahrensvorschriften ebenso wie die gegenständlichen Arbeitsrichtlinien.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/union-customs-code/ucc-guidance-documents_de

Da dieser Leitfaden ständig weiterentwickelt wird und die aktuellste Version im Regelfall nur in englischer Sprache online verfügbar ist, wird empfohlen, ggfs. auch auf die englische Version zurückzugreifen.

Soll im Einzelfall von den Auslegungen des Leitfadens oder der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie abgewichen werden, so ist im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise im gesamten Zollgebiet der Union das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

1.3. Abkürzungen

Die in der ggstl. Arbeitsrichtlinie verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- UZK - Zollkodex der Union
- UZK-DA - Delegierter Rechtsakt
- UZK-IA - Durchführungsrechtsakt
- UZK-TDA - Delegierter Rechtsakt über die Technische Übergangsbestimmungen

1.4. Begriffsbestimmungen

Die im Besonderen für die pV relevanten Begriffsbestimmungen sind im UZK, UZK-DA und UZK-IA sowie im [ZollR-DG](#) wie folgt geregelt:

1.4.1. UZK - Art. 5

- Zollverfahren - Z 16
- Zollamtliche Überwachung - Z 27
- Veredelungserzeugnisse - Z 30
- Im Zollgebiet ansässige Person - Z 31
- Inhaber des Verfahrens - Z 35
- Handelspolitische Maßnahmen - Z 36
- Veredelungsvorgänge - Z 37
- Ausbeute - Z 38

1.4.2. UZK-DA - Art. 1

- Ausfuhrzollstelle - Z 16
- Zollstelle der Überführung in das Verfahren - Z 17
- Frist für die Erledigung - Z 23
- PV IM/EX - Z 27
- PV EX/IM - Z 28
- Überwachungszollstelle - Z 36

1.4.3. ZollR-DG - [§ 4](#)

Bemessungsgrundlage - Z 2

1.4.4. Sonstige

Inhaber der Bewilligung

Die Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist.

Bewilligung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Verfahrens durch die Zollbehörden.

Waren der vorübergehenden Ausfuhr

Waren, die in das Verfahren der pV übergeführt worden sind.

Dreieckverkehr

Der Vorgang, bei dem die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens nicht die gleiche wie die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren ist.

Buchhaltung

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

1.5. Wesentliche Änderungen

Neben der geänderten Struktur der Rechtsvorschriften sieht der UZK schwerpunktmäßig folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vor:

- elektronische Erstellung und Bearbeitung von Anträgen und Bewilligungen
- Änderungen bei den erforderlichen Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen
- Entfall der Differenzmethode zur Berechnung der Einfuhrabgaben

- zusätzliche Berechnungsmethode für besondere Einfuhrabgaben auf Veredelungserzeugnisse aus der pV oder Ersatzerzeugnisse.
- die Verwendung von Ersatzwaren ist zulässig
 - Besonderheit der vorzeitigen Einfuhr (IM/EX)
 - Einschränkungen für die Verwendung von Ersatzwaren sind zu beachten
- neue Systematik in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen
- elektronischer, standardisierter Informationsaustausch INF

2. Bewilligung

2.1. Wesen und Grundsätze der pV

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 5, Art. 211, Art. 259	Art. 240	-	-

In der pV können Unionswaren zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden.

Die aus diesen Waren entstandenen Veredelungserzeugnisse können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, und zwar auf Antrag des Bewilligungsinhabers oder einer anderen Person, die im Zollgebiet der Union ansässig ist, sofern diese Person die Zustimmung des Bewilligungsinhabers eingeholt hat und die Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind.

Bei der Verzollung der wiedereingeführten Ware soll berücksichtigt werden, dass darin aus dem Zollgebiet der Union stammende Ware enthalten ist, für die aus wirtschaftlichen Gründen kein Zoll erhoben werden soll.

Dieses Zollverfahren gliedert sich daher in drei Phasen:

- Unionswaren werden vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt,
- um dort bewilligten Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden und
- nach Wiedereinfuhr bei vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen zu werden.

2.2. Wirtschaftlicher Nutzen des Zollverfahrens

Die pV ist ein Verfahren, dass eine Zollbegünstigung ermöglicht, wenn Unionswaren in einem Drittland be- oder verarbeitet werden und anschließend das daraus hergestellte

Produkt, das Veredelungserzeugnis, wieder in die EU eingeführt wird, wobei der Anteil an Unionswaren in den Veredelungserzeugnissen bei der Einfuhrabgabenerhebung grundsätzlich unberücksichtigt bleibt.

Ohne dieses Verfahren müsste der Wert des gesamten Veredelungserzeugnisses verzollt werden.

Durch die pV wird eine eventuelle Doppelverzollung der Unionswaren verhindert.

Aus wirtschaftlicher Sicht gibt es mehrere Gründe für eine pV, ua.

- Kosteneinsparungen: die durchzuführenden Be- oder Verarbeitungen können in Drittländern kostengünstiger als innerhalb der EU durchgeführt werden;
- Kapazitätsmängel: die für die Veredelung notwendigen (quantitativen und/oder qualitativen) Kapazitäten stehen permanent oder temporär in der EU nicht zur Verfügung;
- Qualitätsgründe: die in der EU zur Verfügung stehenden Vormaterialien sollen aus qualitativen Gründen veredelt werden, weil gleichwertige Produkte nicht im Veredelungsland zur Verfügung stehen.

PV finden in unterschiedlichster Form statt und reichen von einfachen Fällen, zB der Ausfuhr einer Ware zur Reparatur, bis hin zu permanenten industriellen Produktionsprozessen, zB im Bereich der Bekleidungs- oder Automobilindustrie.

Bei der Wiedereinfuhr unterliegt lediglich die im Drittland erzielte Wertsteigerung Zöllen.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei kostenlosen Ausbesserungen, kann vollständig auf die Erhebung von Zöllen verzichtet werden.

2.2.1. Unzulässigkeit der pV

Die pV ist nicht zulässig für Unionswaren

- deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlass der Einfuhrabgaben führt,
- die vor der Ausfuhr aufgrund ihrer Endverwendung abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, solange die Zwecke dieser Endverwendung nicht erfüllt sind, es sei denn, diese Waren müssen ausgebessert werden,
- deren Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen führt,
- für die aufgrund ihrer Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als jener der Ausfuhrerstattung gewährt wird.

2.2.2. Veredelungsvorgänge

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 5 Abs. 37	-	-	-

Fünf Arten von Veredelungsvorgängen sind in der Veredelung möglich.

Vier davon sind typische Arten von passiven Veredelungsvorgängen. Zu unterscheiden sind:

- die Bearbeitung von Waren einschließlich der Montage, der Zusammensetzung und des Anbringens an andere Waren
- die Verarbeitung von Waren
- die Zerstörung von Waren
- die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung

Ausgenommen von den Veredelungsvorgängen ist die Verwendung sog. Produktionshilfsmittel.

2.2.2.1. Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anbringung

Kennzeichnend für die Bearbeitung von Waren ist, dass sie gegenständlich individuell, mit ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben. Nur Aussehen und Eigenschaften werden verändert.

Beispiele:

Färben von Geweben

Schleifen und Bemalen von Rohlingen

Verpacken von Waren

Montage ist ein Spezialfall der Bearbeitung. Ebenso wie Zusammensetzung und Anpassung ist darin ein der Bearbeitung gleichgestellter Fall zu sehen.

Beispiel:

Erstellen einer neuen Ware aus Einzelteilen wie der Zusammenbau eines Computers, oder das Zusammensetzen von Konstruktionsteilen. Beispiel für die Anpassung an andere Waren ist die Umstellung der Spannung bei Elektrogeräten. Der Umfang der dabei erforderlichen Arbeiten ist nicht entscheidend. Selbst wenn die Ware nach Zusammenbau und der Prüfung der Funktionstüchtigkeit wieder demontiert wird, liegt zunächst eine Montage und damit ein Veredelungsvorgang vor.

2.2.2.2. Verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Waren findet eine weitgehende Umgestaltung statt. Die Ware bleibt nur substanziell, nicht jedoch individuell erhalten.

Beispiele:

Herstellen von Bier aus Hopfen

Herstellung von Bekleidung aus Garnen

Herstellen von Kraftfahrzeugen

Herstellen von Fruchtsäften aus Obst

2.2.2.3. Zerstörung

Dabei geht es um Beseitigung, Demolierung, Vernichtung oder Zerschlagung von Waren mit oder ohne Resten.

Die Beschaffenheit einer Ware wird gewollt derart verändert, dass nur noch verwertbare Reste oder Abfälle übrigbleiben. Selbst bei intensivster Einwirkung können jedoch verwertbare Reste oder Abfälle bleiben (klassisches Beispiel: Verschrottung, Verbrennung).

2.2.2.4. Ausbesserung

Die Ausbesserung umfasst das Wiederherstellen abgenutzter oder schadhaft gewordener Waren sowie die Beseitigung von Sachmängeln durch Nachbessern fehlerhaft produzierter Waren, einschließlich des Auswechselns von Teilen.

Beispiele:

Inspektion oder Wartung von Fahrzeugen

Reinigung verschmutzter Kleider

Damit darf jedoch keine technische Weiterentwicklung oder Aufrüstung der Waren verbunden sein.

Beispiel:

Wird eine defekte Festplatte eines Computers gegen eine mit höherer Speicherkapazität ausgetauscht, liegt mehr als Ausbesserung, nämlich Bearbeitung vor.

Wegen einiger auf die Ausbesserung beschränkter Verfahrenserleichterungen kommt der Abgrenzung der Ausbesserung zu anderen Veredelungsvorgängen besondere Bedeutung zu.

Beispiel:

Anwendung handelspolitischer Maßnahmen nach pV

Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen

2.2.2.5. Reparatur im Rahmen der pV

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 243	-	-

Wird die pV für Reparaturzwecke beantragt, müssen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zur Reparatur geeignet sein und darf das Verfahren nicht in Anspruch genommen werden, um die Leistungsfähigkeit der Waren zu verbessern.

2.2.3. Nämlichkeitsprinzip und Verwendung von Ersatzwaren

Die pV kann außer im Falle der Ausbesserung und Zerstörung nur dann angewendet werden, wenn festgestellt werden kann, dass die in das Verfahren übergeführten Waren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind (Nämlichkeitsprinzip).

Als Alternative zum Nämlichkeitsprinzip ist auf Antrag die Verwendung von Ersatzwaren zu bewilligen, wenn nachgeprüft werden kann, dass die für die Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind (Äquivalenzprinzip). Zu den näheren Vorschriften für Ersatzwaren siehe Abschnitt 2.6.6.

2.2.4. Standardaustausch

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 261	-	-	-

Der Standardaustausch ist ein Sonderfall der Ausbesserung. Dabei kann ein eingeführtes Erzeugnis („Ersatzerzeugnis“) an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses treten.

Die schadhaften Unionswaren dürfen dabei nicht unter Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse fallen.

Die Ersatzerzeugnisse müssen denselben Zustand aufweisen, den die schadhaft ausgeführten Unionwaren gehabt hätten, wenn sie ausgebessert worden wären, also denselben achtstelligen KN- Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale.

Sind die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor der Ausfuhr gebraucht worden, so müssen auch die Ersatzerzeugnisse gebraucht worden sein. Ausnahmen können jedoch zugelassen

werden, wenn die Ersatzerzeugnisse aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder aufgrund eines Material- oder Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert worden sind. Die technische Leistungsfähigkeit des Ersatzerzeugnisses darf nicht höher sein als der auszuführenden Unionsware.

2.2.5. Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 262	-	-	-

Die vorzeitige Einfuhr ist eine Variante des Standardaustausches, bei der die Ersatzerzeugnisse vor der Ausfuhr der schadhaften Waren eingeführt werden können.

In diesem Verfahren ist zwingend Sicherheit zu leisten.

Insoweit ist die vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der pV muss am Datum der Annahme einer Zollanmeldung der Ersatzwaren zum zollrechtlich freien Verkehr gültig sein.
- Wenn die schadhaften Unionswaren zur Ausfuhr nach Art. 262 Abs. 2 UZK angemeldet werden, braucht die Bewilligung für die pV nicht mehr gültig zu sein.

2.3. Bewilligungspflicht

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 1	Art. 240	-	

Die Inanspruchnahme der pV erfordert eine Bewilligung. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens werden in der Bewilligung festgelegt.

In der Bewilligung werden auch Maßnahmen angegeben, mit denen nachgewiesen werden kann, dass

- die Veredelungserzeugnisse aus den in die Veredelung übergeführten Waren hergestellt wurden (Nämlichkeitsprinzip), oder alternativ,
- dass die Voraussetzungen für die Verwendung von Ersatzwaren oder für die Anwendung des Standardaustauschs erfüllt sind (Äquivalenzprinzip).

2.4. Bewilligungsvoraussetzungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 3 bis 6	Art. 166	Art. 259	-

2.4.1. Ansässigkeit

Die Bewilligung wird ausschließlich Personen erteilt, die im Zollgebiet der Union ansässig sind.

2.4.2. Persönliche Gewähr

Die Bewilligung wird ausschließlich Personen erteilt, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge die erforderliche Gewähr bieten.

Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit, sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie die ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist hinsichtlich der Erfahrungen auf die Organe, Vertreter und die konkret Handelnden abzustellen.

Maßgeblich bei der Beurteilung dieser Voraussetzung sind die jeweiligen konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Auf die Erfahrungen aus anderen Zollverfahren, insbesondere bereits erteilter AEO-Bewilligungen kann zurückgegriffen werden.

2.4.2.1. Vorteil Inhaber einer AEOC Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen diese Voraussetzung erfüllt, sofern der Tätigkeit, die die pV betrifft, bei der Bewilligungserteilung Rechnung getragen worden ist.

Das bedeutet, dass einem Beteiligten, der den AEOC-Status innehat unterstellt wird, dass er die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr insbesondere durch Erfüllung der Kriterien des Art. 39 Buchstabe a UZK iVm Art. 24 UZK-IA bietet.

2.4.3. Sicherheitsleistung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 242	-	-

Der Antragsteller hat für ein Verfahren zur pV EX/IM grundsätzlich keine Sicherheit zu leisten, da die Waren Unionswaren sind und damit keine Zollschulden beim Export entstehen.

Folgende Verfahrenskonstellationen sind jedoch zwingend von der Leistung einer Sicherheit gemäß Art. 89 ff UZK abhängig.

- Vorzeitige Einfuhr IM/EX, Sicherheitsleistung in Höhe des Einfuhrabgabebetrags, der zu entrichten wäre, wenn die ersetzten Unionswaren nicht bzw. nicht fristgerecht in die pV übergeführt würden
- Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr
- ergänzenden Veredelungsvorgängen nach aktiver Veredelung (fortgesetzter Veredelungsverkehr)

Auf die Arbeitsrichtlinie zur Zollschuld und Sicherheitsleistung ZK-0770 wird verwiesen.

Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

Anzugeben ist, ob für die betreffende Bewilligung eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.

Wird Sicherheit geleistet ist in der Bewilligung anzugeben

- Sicherheitsleistung: Ja (Tick Box auswählen) /Nein
- Höhe der Sicherheitsleistung

(Bei Gesamtsicherheit, der dem beantragten Verfahren zugewiesene Teil des Referenzbetrags)

- die Sicherheitsreferenznummer
 - bei Gesamtsicherheit GRN
 - bei Einzelsicherheit die Geschäftsfallnummer der Annahme in der Abgabensicherung Zoll
- Land und Zollstelle der Sicherheitsleistung

Hinweis:

Dies gilt auch dann, wenn keine gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung vorliegt, sondern die Zollbehörden aufgrund der Umstände des Einzelfalles (AEOC-Status, oder Erfüllung der in Art. 95 Abs. 1 Buchstabe b UZK iVm Art. 84 UZK-DA genannten Kriterien) die Höhe der Sicherheitsleistung auf 50, 30 oder 0% des Referenzbetrages verringern. Ein „Nein“ im Dropdown Menü der CDA-Bewilligung ist

daher nur im Falle einer gesetzlichen Befreiung von der Sicherheitsleistung, bzw. eines Verzichts der Zollbehörde auf eine Sicherheitsleistung zulässig.

Bei einem einmaligen Geschäftsvorgang (dh. wenn keine weiteren Geschäftsvorgänge durchgeführt werden) ist für die Inanspruchnahme eines besonderen Verfahrens bei einer Zollanmeldung eine Einzelsicherheit zu leisten. In diesem Fall kann keine Verringerung der Sicherheit und keine Befreiung von der Sicherheitsleistung beantragt werden. Diese Möglichkeiten bestehen nur bei Gesamtsicherheiten. Daher ist die Sicherheit selbst dann in vollem Umfang zu leisten, wenn die betreffende Person ein AEOC ist.

Hier kann zweckmäßigerweise auf die unbare Sicherheitsleistung („Anmerkung“) im Wege eines Zahlungsaufschubskontos zurückgegriffen werden.

2.4.3.1. Befreiung von der Sicherheitsleistung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 89; Art. 223 Abs. 4	-	-	-

Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie andere Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden von der Sicherheitsleistung befreit.

2.4.3.2. Verzicht auf die Sicherheitsleistung – Teilbetrag

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 89 Abs. 9	-	-	-

Die Zollbehörden können auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Abgabebetrag 1.000 Euro nicht überschreitet.

Hinweis:

Von diesem Ermessensspielraum ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen.

Es ist dabei in jedem Einzelfall darauf abzustellen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschnlden gegeben ist oder nicht.

Gegebenenfalls kann von einer Sicherheitsleistung zur Gänze Abstand genommen werden (Verzicht) oder aber diese Sicherheit auch mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden.

2.4.4. Verantwortlichkeit für die Vorgänge

Der Inhaber der Bewilligung für die pV muss für die außerhalb der Union vorzunehmenden Veredelungsvorgänge keine Regelungen treffen. Außerdem muss diese Person nicht mit dem Ausführer der Waren, welche im Rahmen der pV aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland verbracht werden sollen, identisch sein.

Eine wirtschaftliche Herrschaft über das Verfahren im Drittland ist somit nicht zwingend erforderlich.

2.4.5. Verhältnismäßigkeit des Überwachungsaufwandes

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Zollbehörden in der Lage sind, die zollamtliche Überwachung mit einem Verwaltungsaufwand auszuüben, der zum wirtschaftlichen Bedürfnis nicht außer Verhältnis steht.

Das Zollrecht liefert keine näheren Anhaltspunkte dazu, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben sein könnte. Die Beurteilung obliegt der Zollbehörde.

2.4.6. Wirtschaftliche Voraussetzungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 4 bis 6	Art. 166 Abs. 2, Art. 171 Abs. 2	Art. 259	-
-	Anhang 71-02	-	-

Die Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um eine Bewilligung erteilen zu können, ist, dass keine wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt sind.

Diese Voraussetzung gilt nicht für Bewilligungen der pV, es sei denn,

- es liegen Nachweise vor, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union, möglicherweise beeinträchtigt werden,
- diese Waren des Anhangs 71-02 herstellen und
- die ausgeführten Waren nicht ausgebessert werden sollen.

Siehe dazu auch die in Abschnitt 7.2. enthaltene schematische Darstellung.

Liegen derartige Umstände vor, so ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene durchzuführen.

2.4.6.1. Nachweise der Beeinträchtigung wesentlicher Interessen von Herstellern in der Union

Stellen die einschlägigen Bestimmungen für die Beurteilung, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, oder auf Unionsebene zu prüfen sind, darauf ab, ob Nachweise vorliegen, dass die wesentlichen Interessen von Unionsherstellern durch die Bewilligung der pV unter Bedachtnahme auf die angestrebte Zollschuldbemessungsmethode beeinträchtigt wären, ist zu berücksichtigen, dass derartige Nachweise derzeit nicht existieren.

Da weder die Judikatur noch der Leitfaden derzeit näheren Informationen enthalten, die die Existenz oder die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Nachweise ableiten lassen, ist bis auf weiteres wie folgt vorzugehen:

Erhält das Zollamt Informationen durch Wirtschaftsbeteiligte, Interessensvertretungen oder sonstige Institutionen, die auf das Vorliegen von Nachweisen einer Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen von Unionsherstellern hinsichtlich beantragter oder bereits erteilter Bewilligungen schließen lassen könnten, ist das BMF zu befassen.

Das BMF befasst die Kommission mit diesem Fall, die diesen mit der Sachverständigengruppe erörtert und darüber abspricht. Das Ergebnis wird dem Zollamt zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Keinesfalls hat das Zollamt einen Antrag auf Bewilligungserteilung aufgrund dieser Hinweise abzulehnen oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, bevor die Kommission und die Sachverständigengruppe über dies vorliegenden Hinweise befunden hat.

2.4.6.2. Prüfung auf nationaler Ebene

Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf nationaler Ebene ist nicht vorgesehen.

2.4.6.3. Prüfung auf Unionsebene

Das Verfahren zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene wird im Abschnitt 7.3. näher erläutert.

2.5. Bewilligungsverfahren

2.5.1. Formelles Bewilligungsverfahren

2.5.1.1. Allgemeine und besondere Verfahrensvorschriften für zollrechtliche Entscheidungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22 bis 23	Art. 11 bis 18	Art. 10 bis 15	-

Für das formelle Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die allgemeinen Bestimmungen über zollrechtliche Entscheidungen zu beachten, sofern die Bestimmungen über besondere Verfahren und die pV keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen betreffend

- Bedingungen für die Annahme eines Antrages
- Zuständigkeit
- Frist für den Erlass einer Entscheidung (Achtung: Abweichungen für besondere Verfahren)
- Konsultationsverfahren allgemein (Achtung: Abweichungen für besondere Verfahren)
- Parteiengehör
- Überwachung
- Verwaltung zollrechtlicher Entscheidungen.
 - Neubewertung, Aussetzung, Rücknahme und Widerruf

Hinsichtlich dieser Grundsatzbestimmungen wird auf die Arbeitsrichtlinien zollrechtliche Entscheidungen, ZK-0220 verwiesen.

2.5.1.2. Zuständigkeit

2.5.1.2.1. Unionszuständigkeit

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22	Art. 12	-	-

Die Zuständigkeitsregelung des UZK beschränkt sich auf die Ermittlung des entscheidungsbefugten Mitgliedstaates und greift nicht in nationale sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelungen ein.

Die Ermittlung in welchem Mitgliedstaat der Antrag auf Bewilligung der pV zu stellen ist, hat nachfolgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- zuständig sind die Zollbehörden jenes Mitgliedstaats, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge (zB Abfertigung) durchgeführt wird;
- falls der zuständige Mitgliedstaat nicht nach den vorstehenden Kriterien ermittelt werden kann, so ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Aufzeichnungen und Unterlagen (Hauptbuchhaltung für Zollzwecke) des Antragstellers geführt werden oder zugänglich sind, anhand deren die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann.

2.5.1.2.2. Nationale Zuständigkeit

Liegt aufgrund der im vorigen Punkt definierten Zuständigkeitsregel die Zuständigkeit bei der österreichischen Zollverwaltung, ist das Zollamt Österreich für die Bewilligungserteilung zuständig. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich dann nach den innerorganisatorischen Regelungen.

2.5.1.3. Antrag und Entscheidungen mittels EDV

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 6	Art. 2	Art. 2	-
-	Anhang A	Anhang A	-

Der UZK enthält den Grundsatz, dass der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen hat.

Dieser Grundsatz gilt auch für Anträge und Bewilligungen für die pV.

2.5.1.3.1. Nationales Zollentscheidungs-system - CDA (Customs Decisions Austria)

Im formellen Bewilligungsverfahren ist der Antrag zur Inanspruchnahme des Verfahrens elektronisch unter Verwendung des Zollentscheidungs-systems - CDA (Customs Decisions Austria) zu stellen und auch die Bewilligung in diesem System elektronisch zu erteilen. Dies

schließt die Verwaltung erteilter Bewilligungen (Änderung, Erneuerung, Aussetzung, Widerruf, Zurücknahme und Neubewertung) ein.

Das betrifft auch mitgliedstaatübergreifende Bewilligungen.

2.5.1.4. Datenanforderungen, Formate und Codes

Der Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen im Zollentscheidungssystem unterliegen den gemeinsamen Datenanforderungen des Anhangs A UZK-DA.

Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen im Zollentscheidungssystem sind im Anhang A UZK-IA enthalten.

2.5.1.5. Konsultationsverfahren zwischen Zollbehörden

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 14, Art. 260 bis 261	-

2.5.1.5.1. Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen

Wurde ein Antrag auf eine Bewilligung zur pV gestellt und ist mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so muss die entscheidungsbefugte Zollbehörde, sofern die Bewilligung nach deren Auffassung erteilt werden kann, eine Zollbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats konsultieren, um festzustellen, ob die Bedingungen und Voraussetzungen für eine begünstigende Entscheidung erfüllt sind.

Dazu übermittelt das Zollamt den anderen beteiligten Zollbehörden den Antrag und den Entwurf der Bewilligung spätestens 30 Tage nach Annahme des Antrags.

Die Bewilligung kann nur erteilt werden, nachdem die betroffenen Zollbehörden dem Entwurf der Bewilligung zuvor zugestimmt haben.

Die konsultierten Zollbehörden übermitteln etwaige Einwände oder ihre Zustimmung binnen 30 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs. Einwände sind ordnungsgemäß zu begründen.

Werden Einwände fristgerecht übermittelt und wird nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs eine Einigung erzielt, wird die Bewilligung in dem Umfang, in dem Einwände erhoben wurden, nicht erteilt.

Haben die anderen beteiligten Zollbehörden innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Bewilligungsentwurfs keine Einwände erhoben, gilt die Zustimmung als erteilt.

Hinweis:

Die Abwicklung des Konsultationsverfahrens erfolgt via Datenaustausch in CDA. Die Übermittlungsrolle erfolgt in diesen Fällen durch das CC-Zoll- und Verbrauchsteuer. Diese fungieren dabei in der Rolle als Qualitätssicherer in CDA und haben die Letztverantwortung vor der Weiterleitung.

Kontaktadresse CC Zoll- und Verbrauchsterverfahren:

Zollamt Österreich

Competence Center Zoll- und Verbrauchsterverfahren

Telefon: +43 50 233 735

E-Mail: cc-zv.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at

2.5.1.5.2. Fälle, in denen das Konsultationsverfahren nicht erforderlich ist**2.5.1.5.2.1 Mitteilungsverfahren**

In den folgenden Fällen trifft die zuständige Zollbehörde eine Entscheidung über einen Antrag ohne Konsultation der anderen beteiligten Zollbehörden:

- wenn eine Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, erneuert, geringfügig geändert, zurückgenommen, ausgesetzt oder widerrufen wird;
- wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben;
- wenn die Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten an dem Vorgang nur darin besteht, dass die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens nicht identisch sind (Dreieckverkehr);

Hinweis:

Unbeschadet des nicht erforderlichen Konsultationsverfahrens zählen Dreieckverkehre mit Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten zu den Fällen in denen eine Bewilligung nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden können.

In diesen Fällen stellt die Zollbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, die Angaben in der Bewilligung den anderen beteiligten Zollbehörden zur Verfügung (Mitteilungsverfahren).

2.5.1.5.2.2 Weder Konsultations- noch Mitteilungsverfahren

Die zuständige Zollbehörde trifft eine Entscheidung über einen Antrag ohne Konsultation der anderen beteiligten Zollbehörden und ohne den anderen beteiligten Zollbehörden die Angaben in der Bewilligung zur Verfügung zu stellen, wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben.

2.5.1.6. Entscheidungsfrist

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22	Art. 13, Art. 171	-	-

Abweichend von der generellen Entscheidungsfrist von 120 Tagen nach Annahme des Antrags beträgt die Frist für die Erteilung einer Bewilligung für die Inanspruchnahme einer pV, wenn nur ein Mitgliedstaat (Österreich) betroffen ist, 30 Tage ab Annahme des Antrags.

Wenn die Entscheidung durch die Zollbehörde nicht innerhalb dieser 30 Tage getroffen werden kann, ist dies dem Antragsteller vor Fristablauf unter Anführung der Gründe und der neuen Frist mitzuteilen. Diese Fristverlängerung darf höchstens 30 Tage betragen.

Die Entscheidungsfrist wird weiters verlängert durch

- Einholung von zusätzlichen Informationen,
 - maximal 30 Tage
- Konsultationen einer anderen Zollbehörde,
 - 30 (maximal 60) Tage
- Gewährung von rechtlichem Gehör,
 - maximal 30 Tag
- Ermittlungen der Zollbehörden in bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften,
 - bis zum Abschluss der Ermittlungen, höchstens neun Monate
- Anpassungsmaßnahmen durch Antragsteller,
 - ohne zeitliche Begrenzung.

Diese Verlängerung der Entscheidungsfrist kann auf Antrag durch den Antragsteller erfolgen, um Anpassungen vorzunehmen. Die beantragte Frist ist der Zollbehörde mitzuteilen, die in Folge über die Verlängerung entscheidet (Ermessensentscheidung).

2.5.1.7. Geltungsdauer der Bewilligung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22	Art. 173	-	-

In der formellen Bewilligung ist eine Geltungsdauer festzulegen.

Die Geltungsdauer der Bewilligung legt den Zeitraum fest, in dem Waren der vorübergehenden Ausfuhr in die pV übergeführt werden können (EX/IM-Verfahren), oder aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Ausfuhr von Ausfuhrwaren in das Zollgebiet der Union eingeführt werden können (Vorzeitige Einfuhr, IM/EX-Verfahren).

Unbeschadet der Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligungserteilung wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Zustellung oder zu einem späteren, in der Bewilligung bestimmten, Zeitpunkt wirksam.

Ihre Geltungsdauer der Bewilligung ist mit längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu befristen.

2.5.1.7.1. Eingeschränkte Geltungsdauer

Für im Anhang 71-02 UZK-DA genannte Waren (sensible Waren und Erzeugnisse) darf die Geltungsdauer der Bewilligung nicht mehr als drei Jahre betragen.

2.5.2. Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung -Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 163	Art. 262	Art. 55
-	Anhang A	Anhang A	Anhang 12

Im sogenannten vereinfachten Bewilligungsverfahren kann der Antrag auf eine Bewilligung zur pV für diesen Einzelfall mittels Zollanmeldung unter Angabe ergänzender Informationen (Datenelemente) gestellt werden.

Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung im Einzelfall gem. Art. 163 Abs. 1 Buchst. d-f UZK-DA.

Ergänzende Angaben in der Zollanmeldung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK Automatisierten Ausfuhrsystems (AES).

- Überwachungszollstelle
- Art der Veredelung der Waren;
- technische Bezeichnungen der Waren und/oder Veredelungserzeugnisse und Nämlichkeitsmittel;
- voraussichtliche Frist für die Erledigung des Verfahrens;
- vorgeschlagene Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens; und
- Ort der Veredelung

Die vereinfachte Bewilligung wird durch Überlassung der Waren in das Verfahren erteilt (Art. 262 UZK-IA).

Bei Anträgen gem. Art. 163 Abs. 1 Buchst. d ist das Verfahren zur pV, bei Anträgen gem. Art. 163 Abs. 1 Buchst. e und f UZK-DA ist folglich die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entscheidend.

2.5.2.1. Zulässige Fälle des vereinfachten Bewilligungsverfahrens

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist zulässig, wenn

- andere als die in Anhang 71-02 aufgeführten Waren sollen in die pV übergeführt werden;
- eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der pV ist erteilt worden und Ersatzerzeugnisse sollen im Standardaustauschverfahren, das in der Bewilligung nicht vorgesehen ist, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden;
- Veredelungserzeugnisse sollen nach pV zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden und der Veredelungsvorgang Waren zu nichtkommerziellen Zwecken betrifft.

Ausschließungsgründe sind:

- Die Anwendung vereinfachter Verfahren
 - Vereinfachte Zollanmeldung;
 - Zentrale Zollabwicklung;
 - Anschreibung in der Buchführung des Anmelders;
- An der beantragten Bewilligung sind mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt;
- Die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Art. 223 des UZK wird beantragt;

- Gemäß Art. 211 Absatz 6 UZK ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich;
- Eine rückwirkende Bewilligung gemäß Art. 211 Abs. 2 UZK wird beantragt, mit Ausnahme der in Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe e oder f UZK-DA genannten Fälle.

Der Beteiligte kann die Bewilligung aber jedenfalls im formellen Verfahren beantragen.

2.5.3. Rückwirkende Bewilligungserteilung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 2	Art. 172	-	-

Eine Bewilligung ist dann rückwirkend, wenn die Gültigkeit derselben vor dem Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung beginnt.

Eine Verfügbarkeit der Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt wurden, zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags auf eine rückwirkende Bewilligung ist dabei nicht erforderlich.

2.5.3.1. Voraussetzungen

Eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der pV kann jedoch nur dann rückwirkend gewährt werden, wenn alle Bedingungen gemäß Art. 211 Abs. 2 UZK erfüllt sind.

- Es besteht eine nachgewiesene wirtschaftliche Notwendigkeit;
- Der Antrag hängt nicht mit betrügerischen Absichten zusammen;
- Der Antragsteller hat anhand seiner Buchhaltung oder anderer Aufzeichnungen nachgewiesen, dass
 - alle Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt sind,
 - gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann,
 - die zollamtliche Prüfung des Verfahrens möglich ist,
- Allen erforderlichen Formalitäten zur Regelung der neuen rechtlichen Verhältnisse kann Rechnung getragen werden, einschließlich, soweit erforderlich, der Ungültigerklärung der betreffenden Zollanmeldung.

Das ursprünglich gewählte Verfahren wird zur Gänze rückabgewickelt und das nachträglich bewilligte Verfahren der pV auch hinsichtlich aller notwendigen Förmlichkeiten erfüllt.

Eine Ungültigerklärung der ursprünglichen zum falschen Verfahren abgegebenen Zollanmeldung erfolgt ggfs. nach Art. 148 Abs. 4 Buchst. d UZK-DA.

- Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist nicht erforderlich, außer wenn die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt wird,
- Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, und wird der Antrag binnen drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Bewilligung gestellt.

Eine Bewilligung kann allerdings nicht erneut rückwirkend gewährt werden, wenn in den drei vorherigen Jahren bereits eine rückwirkende Bewilligung für die Inanspruchnahme der pV gewährt worden ist.

Allerdings kann eine vereinfachte Bewilligungserteilung gem. Art. 163 Abs. 1 Buchstaben e und f UZK-DA als Lex specialis innerhalb der 3-Jahres-Frist mehrfach zur Anwendung kommen.

2.5.3.2. Varianten an Rückwirkung

Es sind drei Varianten an Rückwirkung zu unterscheiden:

(1) Eine Bewilligung wird rückwirkend erteilt, wobei die Bewilligung frühestens ab dem Datum der Annahme des Antrags wirksam wird.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt Waren zur Überführung in das Verfahren der pV am 1. Februar. Am 3. Februar ist die erste Lieferung derartiger Waren geplant und am 4. Februar soll die erste Produktion von Veredelungswaren erfolgen.

Die Zollbehörde bestätigt den Eingang des Antrags, womit sogenannte „unvorgreifliche“ Überführungen in das Verfahren der pV unmittelbar nach Antragstellung möglich sind. Am 1. März wird die Bewilligung erteilt und rückwirkend mit 1. Februar wirksam.

Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens von Voraussetzungen abgelehnt wird.

(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann sich die Rückwirkung einer Bewilligung auch noch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erstrecken. Im Fall von Waren, die unter Anhang 71-02 UZK-DA fallen, beträgt dieser Zeitraum längstens drei Monate vor dem Datum der Annahme des Antrags.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen und von außergewöhnlichen Umständen die Möglichkeit, ursprünglich in das Verfahren der Ausfuhr übergeführte Unionswaren "nachträglich" in das Verfahren der pV einzubeziehen.

Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben kann gegebenenfalls je nach Verfahrensstand auch nachträglich gewährt werden.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter führt Unionswaren zur Produktion im herkömmlichen Ausfuhrverfahren aus. Nachdem die Waren einem Herstellungsprozess unterzogen worden sind, stellt sich heraus, dass für die Veredelungserzeugnisse nicht wie geplant den Erfordernissen eines Präferenzabkommens entsprechen und daher kein Präferenznachweis ausgestellt werden kann. Die wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse sind daher zur Gänze mit Einfuhrabgaben zu belasten.

Die Summe der so anfallenden Einfuhrabgaben wäre beträchtlich und könnten vom Wirtschaftsbeteiligten auch nicht kalkulatorisch auf den EU-Abnehmer der Waren abgewälzt werden.

Der Wirtschaftsbeteiligte beantragt eine rückwirkende Bewilligung zur pV für jene ausgeführten Waren, um so die Bemessungsgrundlage für die wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse um den Wert der ausgeführten Waren zu vermindern und Anspruch auf eine Mehrwertverzollung zu erlangen.

(3) Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, so kann eine Bewilligung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen beantragt die Erneuerung einer am 29. April abgelaufenen Bewilligung für eine pV. Der Antrag geht am 30. Mai bei der Zollbehörde ein. Die Zollbehörde erteilt am 10. Juni eine Bewilligung.

2.5.3.3. Begriffe ‚wirtschaftliche Notwendigkeit‘ sowie ‚außergewöhnliche Umstände‘

Die Begriffe ‚wirtschaftliche Notwendigkeit‘ sowie ‚außergewöhnliche Umstände‘ werden weder in den Rechtsvorschriften noch in den Leitlinien bzw. im Leitfaden näher erläutert.

Das Vorliegen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist die dem Beteiligten durch die Entrichtung der Einfuhrabgaben erwachsene wirtschaftliche Belastung dem Verwaltungsaufwand, der durch nachträgliche Prüfung von Betriebsunterlagen, rückwirkende Bewilligungserteilung und Ungültigkeitserklärung(en) erforderlich wird, gegenüberzustellen.

2.5.3.4. Restriktive Anwendung

Eine rückwirkende Erteilung einer Bewilligung muss sich stets an den Vorgaben des Art. 211 Abs. 2 UZK orientieren.

Keinesfalls darf es als selbstverständlich erachtet werden, dass ein Nichtvorliegen einer Bewilligung zum Zeitpunkt der Abfertigung durch eine rückwirkende Erteilung saniert wird.

Vielmehr ist das Zollamt zu einer restriktiven Vorgangsweise angehalten.

2.6. Grundsätzliche Verfahrensbestimmungen

2.6.1. Aufzeichnungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 214	Art. 178	-	-

Der Bewilligungsinhaber, der Inhaber des Verfahrens und sämtliche Personen, die an der Veredelung beteiligt sind, müssen geeignete Aufzeichnungen in der von den Zollbehörden genehmigten Form führen.

Die Aufzeichnungen, das sind Unterlagen, gleich auf welchem Träger, haben die Informationen und die Einzelheiten, die den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen zu enthalten; dazu gehören insbesondere

- die Nämlichkeitssicherung der in dieses Verfahren übergeführten Waren,
- ihr zollrechtlicher Status und
- ihre Beförderungen.

Durch diese Verpflichtung zur Aufzeichnung wird der Zollbehörde eine effektive Kontrolle über das Verfahren ermöglicht.

2.6.1.1. Inhalt der Aufzeichnungen

Über alle verfahrensrelevanten Daten sind Aufzeichnungen zu führen oder solche führen zu lassen.

Diese Aufzeichnungen haben Folgendes zu enthalten:

- gegebenenfalls Bezugnahme auf die für eine Überführung der Waren in ein besonderes Verfahren erforderliche Bewilligung;
- die MRN oder, wenn nicht vorhanden, eine andere Nummer oder ein anderer Code, anhand derer die Zollanmeldungen, mit denen die Waren in das besondere Verfahren übergeführt wurden, ermittelt werden können und, wenn das Verfahren gemäß Art. 215 Abs. 1 des UZK erledigt wurde, Informationen über die Art, wie das Verfahren erledigt wurde;
- Angaben, die eine eindeutige Feststellung anderer Zollpapiere als Zollanmeldungen, von anderen für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren relevanten Unterlagen und von anderen für die betreffende Erledigung des Verfahrens relevanten Unterlagen ermöglichen;

- nähere Angaben, die für die Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und handelsübliche oder technische Bezeichnung der Waren sowie gegebenenfalls das Kennzeichen des Behälters;
- Ort, an dem sich die Waren befinden, und Informationen über ihre Beförderung;
- zollrechtlicher Status der Waren;
- Angaben über übliche Behandlungen und gegebenenfalls die neue zolltarifliche Einreihung, die sich aus diesen üblichen Behandlungen ergibt;
- Angaben zur pV, einschließlich Informationen über die Art der Veredelung;
- den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode seiner Berechnung;
- Angaben, die zollamtliche Überwachung sowie Kontrollen der Verwendung von Ersatzwaren gemäß Art. 223 des UZK ermöglichen;
- ist eine buchmäßige Trennung erforderlich, Informationen über Warenart, zollrechtlichen Status und gegebenenfalls Warenursprung;
- gegebenenfalls Angaben über eine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Art. 218 des UZK;
- sind die Aufzeichnungen nicht Teil der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke, eine Bezugnahme auf diese Hauptbuchhaltung für Zollzwecke;
- zusätzliche Informationen auf Anforderung der Zollbehörden in besonderen begründeten Fällen.

Im formellen Bewilligungsverfahren sind Art, Umfang sowie die besonderen Anordnungen zur Aufzeichnungsführung in der Bewilligung festzulegen.

Sofern im konkreten Fall erforderlich, können auch zusätzliche Angaben gefordert werden.

Die bestehende Geschäftsbuchführung kann als Aufzeichnungen zugelassen werden, sofern diese alle einschlägigen Angaben enthält, die eine Überwachung und nachträgliche Prüfung des konkret beantragten Verfahrens gewährleistet.

Die Zollbehörden können auf einige der genannten Angaben verzichten, wenn sich dies nicht nachteilig auf die zollamtliche Überwachung und die Kontrollen der Inanspruchnahme des Verfahrens auswirkt.

Im Falle einfacher Veredelungsvorgänge (zB Ausbesserungen, einfache Bearbeitungs- oder Montagevorgänge) und im vereinfachten Bewilligungsverfahren können vereinfachte Aufzeichnungen anerkannt werden.

Im Falle, dass der Verpflichtung zur Aufzeichnung nicht nachgekommen wird, kann es Konsequenzen insofern geben, dass, wenn aufgrund dieser mangelhaften oder überhaupt fehlenden Aufzeichnung der Vorgänge keine Möglichkeit zur Überwachung wie zB der Nämlichkeit besteht, die Begünstigung gemäß Art. 259 UZK nicht gewährt wird.

Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Täuschungsversuch vorgelegen ist.

Ist das nicht der Fall, ist von dieser Vorgangsweise Abstand zu nehmen.

2.6.1.2. Vorteil Inhaber einer AEOC Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen die Verpflichtung zur Führung geeigneter Aufzeichnungen erfüllt, sofern seine Aufzeichnungen für die Zwecke des Verfahrens der pV geeignet sind.

Das bedeutet, dass einem Beteiligten, der den AEOC-Status innehat unterstellt wird, dass er ordnungsgemäße Aufzeichnungen insbesondere durch Erfüllung der Kriterien des Art. 39 Buchstabe b UZK iVm Art. 25 Abs. 1 UZK-IA führt, sofern Aspekte der pV der Überprüfung der Erfüllung der AEO-Kriterien berücksichtigt wurden. Ist letzteres nicht gegeben, so ist diese Bestimmung unbeachtlich.

2.6.2. Erledigung des Verfahrens

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 215, Art. 259 Abs. 3, Art. 262	Art. 1 Z 23, Art. 174, Art. 242	-	-

Das Verfahren der pV ist erledigt, wenn die ins Verfahren verbrachten Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden.

Dabei wird es sich in der Regel um die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr handelt.

Eine pV ist vom Prinzip her mit der Verbringung in das Zollgebiet erledigt, und es kann dabei auch von einem Versandverfahren Gebrauch gemacht werden.

Die Wahrung der Frist innerhalb der der Begünstigungsanspruch besteht, wird dadurch allerdings nicht erreicht.

Um den Vorteil der teilweisen bzw. vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben zu erhalten, sind die Waren nach der pV innerhalb der Erledigungsfrist zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen.

2.6.2.1. Frist für die Erledigung

Im Verfahren der pV EX/IM ist das die Frist, innerhalb der die vorübergehend ausgeführten Waren als Veredelungserzeugnisse zur Wahrung des Begünstigungsanspruches wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden müssen.

In der Bewilligung ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überlassung zum Verfahren. Sie ist stets in Monaten anzugeben.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist im Falle einer Kontrolle die vom Beteiligten vorgeschlagene Frist im Hinblick auf den beantragten Veredelungsvorgang auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und vom Abfertigungsorgan gegebenenfalls anzupassen.

Die Frist kann auf begründeten Antrag (zB Probleme bei der Produktion bzw. Transport) des Bewilligungsinhabers (auch rückwirkend) um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

Über den Antrag ist mit Bescheid durch die Überwachungszollstelle abzusprechen.

Die Erledigungszollstelle hat in diesen Fällen die Abgabenbegünstigung (vorerst) nicht zu gewähren.

2.6.2.1.1. Frist bei vorzeitiger Einfuhr (IM/EX)

In der Bewilligung für die pV IM/EX ist die Frist festzusetzen, innerhalb derer die Unionswaren, die durch Ersatzwaren ersetzt werden, zum Verfahren der pV angemeldet werden müssen.

Diese Frist darf 6 (sechs) Monate nicht überschreiten.

Auf Antrag des Bewilligungsinhabers kann die Frist noch nach ihrem Ablauf verlängert werden, wobei die Gesamtfrist ein Jahr nicht überschreiten darf.

2.6.2.1.2. Frist bei Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr

Beim Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr beträgt die Frist für die nachträgliche Ausfuhr der schadhaften Waren 2 (zwei) Monate.

Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Zollbehörden die Anmeldung der Ersatzerzeugnisse zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.

Wenn es durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, kann die Frist über Antrag in vertretbaren Grenzen (auch rückwirkend) verlängert werden.

Die Bestätigung des tatsächlichen Austrittes ist zollrechtlich relevant und daher jedenfalls nachzuweisen.

2.6.2.2. Gültigkeit der Bewilligung

2.6.2.2.1. pV IM/EX

Bei der in Art. 242 Abs. 1 UZK-DA genannten pV IM/EX ist der Zeitraum, in dem die Unionswaren in die pV IM/EX überzuführen sind, keine „Frist für die Erledigung“ nach Art. 1 Z 23 UZK-DA. Die pV IM/EX ist also ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der pV IM/EX muss am Datum der Annahme einer Zollanmeldung der aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr gültig sein.
- Wenn Unionswaren in der in Art. 242 Abs. 1 UZK-DA genannten Frist zur pV IM/EX angemeldet werden, braucht die Bewilligung der pV IM/EX nicht mehr gültig zu sein.

2.6.3. Übertragung von Rechten und Pflichten

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 218	-	Art. 266	-

Die Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens der pV können ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen werden, die die für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen erfüllt.

Das Zollamt entscheidet, ob eine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen kann oder nicht. Ist eine solche Übertragung möglich, legt das Zollamt die Bedingungen fest, unter denen die Übertragung zulässig ist.

Die Bedingungen, nach denen Rechte und Pflichten übertragen werden können, sollten in der jeweiligen Bewilligung festgelegt werden.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten kann je nach Lage des Falls und Zweckmäßigkeit auch mittels gesonderten Bescheids erfolgen.

Eine derartige Übertragung erwirkt einen Inhaberwechsel und somit eine Rechtsnachfolge in Einzelfall. Die Person, der die Rechte und Pflichten des Verfahrensinhabers übertragen werden sollen, muss nicht zwangsläufig Inhaber einer Bewilligung der pV sein, muss jedoch die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auch entsprechend zu überprüfen und ggfs., auch die Leistung einer Sicherheit einzufordern.

Für die Übertragung von Rechten und Pflichten wird keine anschließende Zollanmeldung für das betreffende Verfahren benötigt.

Kein Fall der Übertragung ist jedoch, wenn eine andere in der EU-ansässige Person als der Bewilligungsinhaber die Abgabenbegünstigung gem. Art. 259 Abs. 1 UZK in Anspruch nimmt.

Die Begünstigung der vollständigen oder teilweisen Einfuhrabgabenbefreiung kann mit Zustimmung des Bewilligungsinhabers von jeder in der Union ansässigen Person in Anspruch genommen werden. Die Übertragung ist vom Übernehmer formlos zu beantragen, vom Übergeber ist eine Zustimmungserklärung vorzuweisen.

Die Zustimmung kann auch im Rahmen eines elektronischen Standardinformationsaustausches in der zentralen Anwendung INF (Einverständniserklärung) erfolgen.

Die Person, die die Waren wiedereinführt, wird dabei zum Inhaber des Verfahrens.

Hinweis:

Laut Rechtsmeinung der Fachabteilung des BMF ist hierfür Art. 259 Abs. 1 UZK ausreichend. Im Leitfaden der Europäischen Kommission für besondere Verfahren ist ein Umweg über Art. 218 UZK vorgesehen.

2.6.4. Beförderung von Waren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 219	Art. 179	Art. 267	-

In die pV übergeführte Waren können innerhalb des Zollgebiets der Union von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zur Ausgangszollstelle befördert werden.

Dabei gelten für sie die Bestimmungen, die anzuwenden gewesen wären, wenn sie in das Ausfuhrverfahren übergeführt worden wären.

Die Waren verbleiben im Verfahren der pV, bis sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

Fazit: Waren können im Rahmen der pV nach Maßgabe von Ausfuhrförmlichkeiten, nicht aber gemäß dem Ausfuhrverfahren befördert werden.

2.6.5. Übliche Behandlungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA

Art. 220	Art. 180	-	-
-	Anhang 71-03	-	-

Übliche Behandlungen bedürfen neben der pV-Bewilligung keiner gesonderten Bewilligung durch die Zollbehörden. Sie können ausschließlich oder ergänzend zu anderen bewilligten Veredelungsvorgängen im Rahmen der pV durchgeführt werden.

Übliche Behandlungen dienen der

- Erhaltung der Waren
- Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder
- Vorbereitung ihres Vertriebes oder Weiterverkaufs.

Anhang 71-03 UZK-DA enthält einen abschließenden Katalog zulässiger Behandlungen.

Eine Beschreibung der Einzelheiten in der Bewilligung ist nicht erforderlich.

Darüberhinausgehende Vorgänge stellen dann Veredelungsvorgänge gem. Art. 5 Z 37 UZK dar, diese sind bewilligungspflichtig und in der Bewilligung als solche zu beschreiben.

Eine Aufzeichnungspflicht ist jedoch einzuhalten (Art. 178 Abs. 1 Buchst. g UZK-DA).

2.6.6. Ersatzwaren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 223	Art. 169	Art. 268, 269	-
-	Anhang 71-04	-	-

2.6.6.1. Grundsätzliches

Abweichend vom Nämlichkeitsprinzip bewilligen die Zollbehörden auf Antrag die Verwendung von Ersatzwaren, sofern der ordnungsgemäße Verfahrensablauf – insbesondere in Bezug auf die zollamtliche Überwachung – gewährleistet ist.

Ersatzwaren sind Nicht-Unionswaren, die anstelle der in die pV übergeführten Unionswaren veredelt werden.

Unbeschadet der nachstehend erwähnten Ausnahmen müssen die Ersatzwaren

- demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein,
- und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen,

wie die Waren die sie ersetzen (Gebot der Gleichartigkeit).

Es ist nicht von Bedeutung, ob die Ersatzwaren systematisch verwendet werden oder nur partiell. Weiters ist die Bewilligung des Einsatzes keine Kann-Bestimmung, vielmehr besteht bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf diese Verfahrensmodalität.

2.6.6.2. Folgende Fälle können auf Antrag bewilligt werden:

- Ersatzwaren treten an die Stelle der Ausfuhrwaren - pV EX/IM
- Die Einfuhr der aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen – pV IM/EX
- Ersatzerzeugnisse treten an die Stelle von Veredelungserzeugnissen – Standardaustausch
- Die vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr – Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr.

2.6.6.3. Vorzeitige Einfuhr - IM/EX-Verfahren

Im Rahmen der Verwendung von Ersatzwaren kann auch die Einfuhr der aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen, bewilligt werden (Art. 1 Z 27 UZK-DA).

Beispiel aus dem Leitfaden ‚Besondere Verfahren‘:

Ein Personenkraftwagen wurde in einem Drittland im Verfahren der pV IM/EX hergestellt und wird in Mitgliedstaat A zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Im Herstellungsprozess wurde ein Motor als Ersatzware verwendet. Der Zollwert des Personenkraftwagens beträgt 50 000 EUR. Der statistische Wert des Motors beläuft sich auf 10 000 EUR. Für das Fahrzeug sind Einfuhrabgaben in Höhe von 5000 EUR zu entrichten. Die Einfuhrabgaben nach der pV IM/EX betragen 4000 EUR. Nach Artikel 242 UZK-DA ist eine Sicherheit von 1000 EUR zu leisten. Diese Sicherheit kann freigegeben werden, wenn ein Unionsmotor im Verfahren der pV IM/EX ausgeführt wurde (beispielsweise aus Mitgliedstaat B). Um den Betrag der Sicherheit ermitteln zu können, sollten die mit der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegten Handelspapiere Angaben zum statistischen Wert des Motors enthalten.

2.6.6.3.1. Sonderfälle des Anhangs 71-04

Abweichend vom Grundsatz gelten für nachstehende Waren die im Anhang 71-04 geregelten besonderen Vorschriften:

- ökologische/biologische Waren als Ersatzwaren für konventionell erzeugte Waren und umgekehrt.
- Waren, die von Anhang 71-02 erfasst sind, dürfen nicht als Ersatzwaren verwendet werden.

2.6.6.4. Beschränkungen für die Verwendung von Ersatzwaren

Die Verwendung von Ersatzwaren darf nicht bewilligt werden

- wenn die in die pV übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterlägen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden
- für Waren oder Erzeugnisse, die genetisch verändert wurden oder Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden.

Hinweis:

Als Nachweis, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist vom Antragsteller eine geeignete Bestätigung mit beispielsweise folgendem Text vorzulegen.

„Hiermit wird bestätigt, dass es sich bei den als Ersatzwaren verwendeten Produkten um Waren oder Erzeugnisse handelt, die weder genetisch verändert noch Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden“

2.6.7. Ausbeute

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 5, 255	-	-	-

Der Begriff ist in Art. 5 Z 38 UZK definiert:

Die Menge oder der Prozentsatz der Veredelungserzeugnisse, die bzw. der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von in ein Veredelungsverfahren übergeführten Waren gewonnen wird.

2.6.7.1. Festsetzung/Art der Festsetzung der Ausbeute

Die Ausbeuteregung ist als allgemeine Vorschrift vor die Klammer gezogen (Art. 255 UZK).

Die Zollbehörden setzen entweder die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute des Veredelungsvorgangs oder gegebenenfalls die Methode zur Bestimmung der Ausbeute fest,

es sei denn, in den für bestimmte Bereiche geltenden Unionsvorschriften ist die Ausbeute bereits festgelegt.

Die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich die Veredelungsvorgänge vollziehen oder vollziehen sollen.

Die Ausbeute oder die Methode zu ihrer Bestimmung wird in der Bewilligung oder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren festgelegt. In den meisten Fällen wird in der Bewilligung nur die Art der Ermittlung der Ausbeute festgelegt werden. Die Festsetzung eines Ausbeutesatzes bereits in der Bewilligung sollte nur bei Veredelungsvorgängen erfolgen, die keinen Schwankungen hinsichtlich der Einsatzmengen unterliegen.

Die Ausbeute wird nach Möglichkeit anhand der Produktions- und sonstigen technischen Daten festgesetzt. Wo solche nicht verfügbar sind, können Daten über gleichartige Vorgänge zu Grunde gelegt werden.

Unterliegt die Ausbeute produktionsbedingten Schwankungen, können durchschnittliche Ausbeutesätze herangezogen werden. Auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen Produktionszeiträumen (Chargen) kann zurückgegriffen werden. Für die Ermittlung durchschnittlicher Sätze sollten längere Zeiträume (mehrere Chargen, Monat, Quartal) zugrunde gelegt werden. Werden durchschnittliche Ausbeutesätze verwendet, ist der für die Ermittlung des Betriebsdurchschnittssatzes maßgebende Produktionszeitraum in der Bewilligung festzulegen.

In besonderen Fällen kann die Ausbeute auch nach der Überführung der Waren in ein Verfahren festgesetzt werden, jedoch nicht mehr nach Erledigung der pV.

Die Ausbeute(n) ist (sind) je Ausfuhrware getrennt in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Festsetzung von Ausbeutesätzen in der Bewilligung erfolgt vorbehaltlich etwaiger nach Erledigung des Verfahrens festgestellter Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen.

2.6.7.2. Pauschale Ausbeutesätze

Der UZK selbst sieht keine pauschalen Ausbeutesätze vor. Soweit andere Rechtsbereiche des Gemeinschaftsrechts solche vorsehen (zB Gemeinsame Marktorganisation), sind auf diese zurückzugreifen.

2.6.7.3. Änderung der Ausbeute

Ändert sich ein in der Bewilligung festgesetzter Ausbeutesatz (zB auf Grund geänderter Produktionsvorgänge, neuer Maschinen usw.) ist diese Änderung im Rahmen der Mitteilungspflicht nach Art. 23 Abs. 2 UZK neben der Dokumentation in den Aufzeichnungen umgehend der Überwachungs Zollstelle anzuzeigen.

Eine Änderung von festgesetzten Ausbeutesätzen kann auch ein Ergebnis aus Überwachungs-/Prüfungsmaßnahmen der Zollbehörde sein.

Die Bewilligung ist jedenfalls in Übereinstimmung mit Art. 28 UZK (Änderung einer Bewilligung) anzupassen.

Die geänderte Ausbeute ist ggfs. rückwirkend (zB ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Änderung) anzuwenden.

2.7. Standardinformationsaustausch

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 176, 181	Art. 271	Art. 23
-	Anhang 71-05	-	Anhang 13

Der Standardinformationsaustausch ermöglicht die Kenntnisnahme von einschlägigen Angaben durch andere an der Durchführung der Verfahren beteiligte Zollstellen.

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 176 UZK-DA müssen Bewilligungen für die Inanspruchnahme einer

- pV EX/IM, an denen ein oder mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, und einer
- pV IM/EX, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, die folgenden Verpflichtungen vorsehen:

a) Verwendung des Standardinformationsaustauschs (INF) gemäß Art. 181 UZK-DA, es sei denn, die Zollbehörden vereinbaren andere Mittel des elektronischen Informationsaustauschs;

b) der Inhaber der Bewilligung übermittelt der Überwachungs Zollstelle Informationen gemäß Anhang 71-05 Abschnitt A UZK-DA;

c) die folgenden Anmeldungen oder Mitteilungen verweisen auf die entsprechende INF-Nummer:

- Ausfuhranmeldung zur pV
- Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach pV
- Zollanmeldungen zur Erledigung der Veredelung;

Hinweis:

Die Verwendung von Informationsblättern ist im Regelfall nur dann erforderlich, wenn verschiedene Mitgliedstaaten am Verfahren beteiligt sind.

Die Ausstellung eines INF-Blattes erfolgt in jedem Fall, wenn der Beteiligte dies beantragt.

Die vorstehenden genannten Verpflichtungen sind seit der Einführung der UZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren wirksam und gemäß Art. 271 UZK-IA durch die Anwendung des elektronischen Systems in Bezug auf einen Standardinformationsaustauschs EU-ZK, INF SP durchzuführen.

Nur in Ausnahmefällen, vor allem bei Nichtverfügbarkeit des elektronischen Systems (Fallback) können gemäß Art. 23 Z 2 UZK-TDA andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für den Standardinformationsaustausch zur Anwendung kommen.

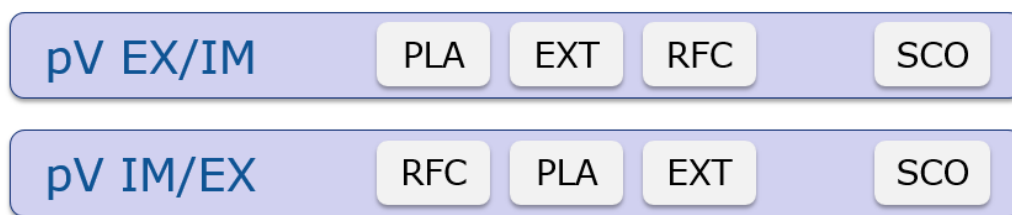
Dazu sind die in Anhang 13 UZK-DA vorgesehenen Informationsblätter zu verwenden. Diese sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in der Anlage zu dem genannten Anhang zu lesen.

Hinsichtlich der Anwendung des elektronischen Standardinformationsaustausches INF SP steht ein Benutzerhandbuch am BMF Portal unter https://portal.bmf.gv.at/zoll/zollrecht_zollverfahren/INF/inf.html zur Verfügung.

Folgende Zollstellen sind an der Durchführung nachfolgender Prozesse beteiligt:

- EXT Customs Office of Exit (Ausgangszollstelle)
- EXP Customs Office of Export (Ausfuhrzollstelle)
- PLA Customs Office of Placement (Zollstelle der Überführung in das Verfahren)
- DIS Customs Office of Discharge (Zollstelle der Erledigung des Verfahrens)
- RFC Customs Office for Release for Free Circulation (Zollstelle für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)
- SCO Supervising Customs Office (Überwachungszollstelle)

Prozessübersicht:



Die Tätigkeit der Überwachungszollstelle (SCO), das ist die bewilligungserteilende Zollstelle, ist der Abgleich mit den Bewilligungsdaten aus CDA (Bewilligungsnummer, ggfs. Warennummer, Menge, Wert etc.), welche vor Beginn des Zollverfahrens im INF-System vom Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung zu stellen sind. Diese Daten sind von der Überwachungszollstelle zu überprüfen und zu bestätigen. Am Ende dieses Prozesses wird eine INF-Nummer generiert, auf die in weiterer Folge Bezug zu nehmen ist.

Bei den Zollstellen zur Überführung in das Verfahren (PLA) und zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (RFC) erfolgt die Information für das Abfertigungsorgan durch Anführung der zur Anwendung gelangende INF-Nummer in der Zollanmeldung in Verbindung mit dem Dokumentenartencode C710. Das wird durch ein Verfahrensprofil sichergestellt. In weiterer Folge ist ein Einstieg in das System INF SP erforderlich und die entsprechenden Daten sind zu erfassen. Der Einstieg hat durch einen persönlichen Zugang (CCN2) zu erfolgen.

Eine Verständigung der Ausgangszollstelle (EXT) durch ein Verfahrensprofil ist aufgrund fehlender Informationsmöglichkeiten in e-Zoll nicht möglich. Es ist daher durch Mitwirkung der Wirtschaftsbeteiligten bzw. der beteiligten Zollstellen SCO und PLA, sicherzustellen, dass in Verbindung mit einer Austrittsbestätigung in e-Zoll auch ein entsprechender Eintrag im INF-System SP erfolgt.

Zu der Rolle EXT wird darauf hingewiesen, dass diese nur in Verbindung mit einer tatsächlichen Austrittsbestätigung aus dem Zollgebiet zur Anwendung gelangt und es daher für Ausgangsszenarien in Verbindung mit einer Inlandszollstelle (EIN-Rolle) einer gesonderten Regelung bedarf, welche bis auf weiteres die Durchführung der Tätigkeit als Ausgangszollstelle EXT durch die Ausgangszollstelle EIN vorsieht. Das erfolgt durch Wechsel der Zollstelle im INF SP und Bestätigung des Ausgangs mit dem Hinweis „in Namen von ATxxxxxx“.

Hinweis zur Bewilligungserteilung:

Die Verwendung des Standardinformationsaustausches ist gegebenenfalls als Nämlichkeitsmaßnahme festzuhalten.

3. Überführung in das Verfahren

3.1. Zollstellen

3.1.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der pV bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstelle abzugeben.

Unbeschadet der aus Art. 221 Abs. 2 UZK-IA resultierenden örtlichen Bindung für die Ausfuhr kann die Überwachungszollstelle zulassen, dass die Zollanmeldung in Einzelfällen bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird.

3.1.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren kann die Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr von Unionswaren in die pV, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt, grundsätzlich bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle abgegeben werden. Die örtliche Bindung nach Art. 221 Abs. 2 UZK-IA gilt auch für das vereinfachte Bewilligungsverfahren.

3.2. Zollanmeldung

3.2.1. Anmelder

Die Inanspruchnahme der pV begründet Rechte und Pflichten für den Bewilligungsinhaber.

Die Zollanmeldung zur Überführung in die pV muss daher vom Bewilligungsinhaber bzw. vom Antragsteller selbst, oder von ihrem Vertreter abgegeben werden.

Laut Rechtsmeinung der Fachabteilung des BMF ist im Anwendungsgebiet auch die indirekte Vertretung zulässig, da der Art. 170 UZK keine Einschränkung hinsichtlich der Vertretungsart vorsieht. Im Leitfaden der Europäischen Kommission für besondere Verfahren ist die indirekte Vertretung nicht vorgesehen.

3.2.2. Formelles Bewilligungsverfahren

3.2.2.1. Zollanmeldung Normales Verfahren

Die Überführung in die pV hat mittels Zollanmeldung, die elektronisch unter Angabe aller erforderlichen Daten gemäß [Anhang 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen](#) (Zollanmeldungs-Verordnung 2016 – ZollAnm-V 2016) zu erfolgen.

Die Anwendung vereinfachter Verfahren für die Abgabe der Zollanmeldung (vereinfachte Zollanmeldung, Anschreibeverfahren) für die vorübergehende Ausfuhr von Waren im Rahmen der pV ist zulässig.

Als Verfahrenscode im Feld 37 der Zollanmeldung ist „21xx“ einzutragen.

Der Verfahrenszusatzcode im formellen Bewilligungsverfahren lautet 160 „pV mit formeller Bewilligung“.

In der Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr von Waren im Rahmen der pV sind die Bewilligungsnummer sowie eventuelle Informationsblätter angeführt.

Im Feld 44 ist der Dokumentenartencode für die pV „C019“ anzugeben.

3.2.2.2. Standardinformationsaustausch

Im Zuge der vorübergehenden Ausfuhr in die pV kann in den Fällen des Dreieckverkehrs die Abschreibung im System INF SP für den Standardinformationsaustausch erforderlich werden.

Zu den näheren Bestimmungen für die Informationsblätter siehe Abschnitt 2.6.

3.2.3. Nämlichkeit und Äquivalenz

Die in der Bewilligung festgelegten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Falle von Beschauen vom Abfertigungsorgan auf ihre Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Sofern zweckmäßig, können ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Die im Zuge der Abfertigung getroffenen Maßnahmen sind in der Zollanmeldung zu dokumentieren, um der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens und der Überwachungs Zollstelle die Prüfung der Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips zu erleichtern.

Der Beschau kommt unter dem Gesichtspunkt der Nämlichkeitssicherung eine besondere Bedeutung zu. Bei Massenwaren ("Schüttgut") sind zusätzlich zu anderen individuell getroffenen Maßnahmen verstärkt Mengen- bzw. Gewichtsermittlungen vorzunehmen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Abwicklung nach dem Äquivalenzprinzip und die Durchführung des Standardaustausches.

3.2.3.1. Fristen

In der Zollanmeldung ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens festzusetzen.

Anzugeben ist der Tag des Fristablaufs. Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Frist entsprechend der Bewilligung festzusetzen.

3.2.3.2. Zollanmeldung mittels Vereinfachter Verfahren gemäß Art. 166 oder 182 UZK

Vereinfachte Verfahren mittels Zollanmeldung sind für die Überführung in die pV grundsätzlich zulässig. Ob vereinfachte Verfahren bewilligt werden können, ist losgelöst von der pV zu beurteilen.

Das Anschreibeverfahren (Art. 182 UZK) darf im Zusammenhang mit der pV jedoch dann nicht bewilligt werden, wenn der Beteiligte keine geeigneten Aufzeichnungen führt.

3.2.4. Vereinfachte Bewilligung mittels Zollanmeldung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 163	Art. 262	Art. 55

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung in Form einer Zollanmeldung durch Überlassung der Waren zum Verfahren der pV erteilt.

Die Überlassung zum Verfahren ist neben den allgemeinen für Abfertigung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der für die besonderen Zollverfahren im Allgemeinen, und für die pV im Besonderen geltenden Voraussetzungen gebunden (siehe Abschnitt 2.5.2.).

Ergänzende Angaben in der Zollanmeldung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK Automatisierten Ausfuhrsystems (AES) sind:

- Überwachungszollstelle
- Art der Veredelung der Waren;
- technische Bezeichnungen der Waren und/oder Veredelungserzeugnisse und Nämlichkeitsmittel;
- voraussichtliche Frist für die Erledigung des Verfahrens;
- vorgeschlagene Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens; und
- Ort der Veredelung

Gegebenenfalls vorgenommene Korrekturen (zB Nämlichkeitsmittel, Frist für die Erledigung des Verfahrens) sind mittels elektronischem Vermerk des Abfertigungsorgans unter Wahrung des rechtlichen Gehörs (siehe zollrechtliche Entscheidungen „ZK-0220) erkenntlich und nachvollziehbar zu machen.

3.2.4.1. Frist für die Erledigung des Verfahrens

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2.6.2.1. dargelegten Kriterien festzulegen.

3.3. Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr

Für die Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr gelten die für die Ausfuhr geltenden Vorschriften. Dies beinhaltet insbesondere die Erhebung allfälliger Ausfuhrabgaben sowie die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen.

Der Bewilligungsinhaber muss dabei nicht zwangsläufig Ausführer sein.

3.3.1. Codierungen

Verfahrenscode: **21xx** - Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der pV

Verfahrenszusatzcode: **160** - pV mit formeller Bewilligung

161 - pV mit vereinfachter Bewilligung

3.3.2. Nicht kommerzielle Waren – Art. 1 Z 21 UZK-DA

Werden nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren, die zu nicht kommerziellen Zwecken bestimmt sind (zB Reisegepäck, private Beförderungsmittel), zur vorübergehenden Ausfuhr zur pV angemeldet, ist eine mündliche Zollanmeldung oder eine Anmeldung durch andere Form der Willensäußerung zulässig, da der Bewilligungsantrag im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens erst mit der schriftlichen Zollanmeldung zur Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben werden muss. Dies gilt für alle Veredelungsvorgänge.

3.4. Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr

3.4.1. Sicherheitsleistung

Anlässlich der Überführung der vorzeitig eingeführten Ersatzerzeugnisse ist eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben zwingend einzuheben (siehe Abschnitt 2.4.3. Sicherheitsleistung).

3.4.2. Codierung

Verfahrenscode: **48xx** - Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzwaren im Rahmen der pV vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 Zollkodex.

Verfahrenszusatzcode: **160** - pV mit formeller Bewilligung

3.5. Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr beim Verfahren IM/EX

3.5.1. Codierung

Bis zur Einführung eines neuen einschlägigen nationalen IT-Systems (neuer Verfahrenscode wird ,46xx' sein) können im Zusammenhang mit der pV IM/EX zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren nur folgende Codes verwendet werden:

Verfahrenscode: **48xx** - Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzwaren im Rahmen der pV vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr

Verfahrenszusatzcode: **160** - pV mit formeller Bewilligung

Hinweis:

Der in Anhang 9 – Anlage C1 der technischen Übergangverordnung UZK-TDA vorgesehene Code B07 „vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen in der pV“ ist im derzeitigen e-zoll System nicht implementiert.

In Österreich sind derzeit keine Bewilligungen zur vorzeitigen Einfuhr gemäß Art. 223 Abs. 2 Buchst. d UZK (Einfuhr von im Rahmen einer pVe aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen) existent. Sollten derartige Anträge einlangen, ist hinsichtlich der anmeldungstechnischen Umsetzung mit der Fachabteilung im BMF Kontakt aufzunehmen.

4. Erledigung des Verfahrens

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 215, Art. 259 Abs. 3, Art. 262	Art. 75	Art. 264	-

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, die pV zu erledigen.

Jedoch geht der Begünstigungsanspruch aus der pV verloren, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr im Drittland verbleiben und nicht innerhalb der Erledigungsfrist zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beim Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr sowie beim Verfahren pV IM/EX verfällt die geleistete Sicherheit, wenn das Verfahren nicht durch Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr erledigt wird.

Auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers hin besteht jedoch die Möglichkeit zur (rückwirkenden) Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens um einen angemessenen Zeitraum.

4.1. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Erledigung der pV ist sowohl im formellen, als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen abzugeben. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Zollanmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird.

4.2. Zollanmeldung

4.2.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 166 oder 182 UZK hat die Erledigung der pV durch Abgabe einer Zollanmeldung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den für die Zollanmeldung maßgebenden Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien.

In der Zollanmeldung ist auf die erforderlichen Unterlagen (seinerzeitige Anmeldung zur pV) sowie die (formelle) Bewilligung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verweisen.

Dabei sind folgende Verfahrenszusatzcodes vorgesehen:

- 200: Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen; Mehrwertmethode (Art. 86 Abs. 5 UZK) oder Koeffizientenregelung (Art. 75 UZK-DA)
- B02: Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht
- B03: Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht

Hinweis:

In Fällen der pV EX/IM Rahmen von mitgliedstaatübergreifenden Bewilligungen wird in der Zollanmeldung auf einen Informationsaustausch Bezug genommen, welcher im elektronischen System INF-SP abzuarbeiten ist.

4.2.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

4.2.2.1. Nachträgliche Bewilligung für nichtkommerzielle Waren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 163 Abs. 1 Buchst. f	-	-

Wenn Veredelungserzeugnisse nach pV zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen und der Veredelungsvorgang Waren zu nichtkommerziellen Zwecken betrifft, kann ein vereinfachter Bewilligungsantrag mit der Zollanmeldung zur Erledigung der pV gestellt werden.

Dafür ist grundsätzlich die Abgabe einer mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellten Zollanmeldung erforderlich.

Abweichend vom Grundsatz kann, sofern die Bemessungsgrundlagen zweifelsfrei ermittelt werden können (zB durch Vorlage einer Rechnung oder einer Bestätigung über eine kostenlos durchgeführte Garantiereparatur) und auch keine Zweifel hinsichtlich der Nämlichkeit der Veredelungserzeugnisse bestehen, im Sinne des Art. 86 Abs. 6 UZK die Abgabe einer mündlichen bzw. anderen Form der Zollanmeldung toleriert werden, sofern der Verstoß kein Täuschungsversuch war.

Gegen die Verwendung des Formulars Za 19 bestehen keine Bedenken.

4.2.2.2. Nachträgliche Bewilligung des Standardaustausches

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 163 Abs. 1 Buchst. e	-	-

Wenn eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der pV ohne Anwendung des Standardaustausches erteilt worden ist, und Ersatzerzeugnisse im Standardaustauschverfahren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen, kann der Standardaustausch mittels Antrag in der Zollanmeldung zur Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr auch nachträglich bewilligt werden. Dazu muss der Antragsteller jedoch belegen, dass die Verwendung von Ersatzerzeugnissen erforderlich geworden ist.

Für den Fall, dass eine formelle Bewilligung zur pV vorliegt und die wiederholte Inanspruchnahme des Standardaustausches erfolgt, ist eine Änderung der Bewilligung unverzüglich zu beantragen und zu bewilligen.

4.3. First In-First Out Prinzip (FIFO)

Das FIFO-Prinzip ist grundsätzlich anzuwenden, sofern der Anmelder nicht die Zuordnung der Veredelungserzeugnisse zu bestimmten Waren der vorübergehenden Ausfuhr beantragt.

4.4. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach pV

4.4.1. Handelspolitische Maßnahmen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 202 Abs. 4	-	-	-

Wenn in Rechtsakten der Union für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr handelspolitische Maßnahmen festgelegt sind, gelten diese Maßnahmen nicht für zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Veredelungserzeugnisse nach pV, wenn:

- die Veredelungserzeugnisse weiterhin (nichtpräferenzielle) Ursprungswaren der Union sind,
- die pV in einer Ausbesserung, einschließlich des Standardaustauschs gemäß Art. 261 UZK besteht, oder
- es sich um ergänzende Veredelungsvorgänge gemäß Art. 258 UZK handelt.

4.4.2. Vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben

Die aus den vorübergehend ausgeführten Waren nach Durchführung von Veredelungsvorgängen entstandenen Veredelungserzeugnisse können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, und zwar

- auf Antrag des Bewilligungsinhabers oder
- einer anderen Person, die im Zollgebiet der Union ansässig ist, sofern diese Person die Zustimmung des Bewilligungsinhabers eingeholt hat und die Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind.

4.4.3. Vollständige Befreiung

Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr entweder

- aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder

- wegen eines Fabrikations- oder Materialfehlers

kostenlos ausgebessert wurden, dann sind die Veredelungserzeugnisse anlässlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vollständig von den Einfuhrabgaben befreit.

Dies gilt nicht, wenn der Fabrikations- oder Materialfehler bereits bei der ersten Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

Beispiel:

Ermäßigter Kaufpreis wegen eines Produktionsfehlers

Bei dieser Bestimmung kommt es nicht darauf an, wann der Fehler auftritt, sondern ob Anspruch auf eine kostenlose Ausbesserung besteht und dieser nachgewiesen werden kann.

Zur einfuhrumsatzsteuerlichen Behandlung siehe Abschnitt 5.1.1.

4.4.3.1. Im Rahmen von internationalen Abkommen ausgebesserte oder veränderte Waren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 260a	-	-	-

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für Veredelungserzeugnisse ist zu gewähren, wenn den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass

- diese Waren in einem Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union, mit dem die Union ein internationales Abkommen (zB Präferenzabkommen) über eine solche Befreiung geschlossen hat, ausgebessert oder verändert wurden, und
- die Voraussetzungen für die Befreiung vom Einfuhrzoll, die in den genannten Abkommen festgelegt sind, erfüllt sind.

Die Befreiung gilt nicht für Veredelungserzeugnisse, die aus Ersatzwaren entstehen oder für Ersatzerzeugnisse.

4.4.4. Teilweise Befreiung

4.4.4.1. Mehrwertmethode

Mit dem UZK ist die Differenzverzollung entfallen. Es gibt nur noch die Mehrwertmethode.

Diese ist nicht bei den Vorschriften zur pV geregelt, sondern als besondere Vorschrift bei den Bemessungsgrundlagen in Art. 86 Abs. 5 UZK.

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregelung – in Abweichung von der Grundregel nach Art. 85 Abs. 1 UZK – für die Bemessung von Einfuhrabgaben für im Verfahren der pV entstandenen Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse gem. Art. 261 Abs. 1 UZK.

Demnach wird der Einfuhrabgabenbetrag auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgang bemessen.

4.4.4.2. Art der Zollschuldentstehung

Die Zollschuld entsteht im Normalfall bei der Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 77 Abs. 1 Buchst. a UZK.

Allerdings kann es auch bei einer Zollschuldentstehung nach Verstößen gem. Art. 79 UZK zu einer vollständigen oder teilweisen Befreiung nach Art. 259 bis 262 UZK kommen, wenn Art. 86 Abs. 6 UZK angewendet werden kann.

4.4.4.3. Grundlagen der Berechnung

Die Einfuhrabgaben werden auf der Grundlage der Kosten für die Veredelungsvorgänge bemessen, die außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommen werden.

Die Zollwertbestimmungen gemäß der Art. 70 bis 74 UZK finden dabei sinngemäß Anwendung.

Alles was der Veredeler für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse in Rechnung gestellt hat, ergibt das Veredelungsentgelt.

Ausgehend vom Veredelungsentgelt kann es zu Hinzurechnungen sowie Abzügen kommen.

4.4.4.4. Hinzurechnungen

Dabei kann es sich im Grunde um alles handeln, was im Art. 71 Abs. 1 UZK definiert ist, wobei es sich in der Regel um Beförderungskosten für den Transport der Veredelungserzeugnisse handeln wird.

Der Wert der ausgeführten Waren wird, wenn diese dem Veredeler nicht verrechnet worden und somit nicht in das Veredelungsentgelt enthalten sind, nicht berücksichtigt.

Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die für die Veredelungserzeugnisse vom Ort der (letzten) Veredelung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Union entstanden sind, sind in die Veredelungskosten einzubeziehen.

Dazu zählen:

- Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,

- Kosten von Umschließungen, die nicht als Einheit mit den Waren der vorübergehenden Ausfuhr angesehen werden,
- Verpackungskosten und zwar sowohl Material als auch Arbeitskosten,
- Kosten für die Behandlung der Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen.

Beispiel abgeändert aus den Leitlinien (2001/C 269/46)

Das Veredelungserzeugnis besteht aus zwei verschiedenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr

- Veredelungserzeugnis: Kfz, KN-Code 8703, Zollsatz: 10 %,

Veredelungskosten *15.000 EUR*

- Beförderungskosten frei EU-Grenze *100 EUR*

Waren der vorübergehenden Ausfuhr

I: Wälzlager, KN-Code 8482, Wert: *1.000 EUR*

II: Schaltgetriebe, KN-Code 8708, Wert: *1.500 EUR*

Die Mehrwertmethode führt unter Berücksichtigung der Veredelungskosten des Kfz (15.000 EUR) und der Beförderungskosten (100 EUR) als Grundlage für die Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs von 10 % zu einem Einfuhrabgabenbetrag von EUR (15.000 EUR + 100 EUR) x 10 % = 1.510 EUR.

4.4.4.5. Abzüge

Werden die ausgeführten Waren dem Veredeler in Rechnung gestellt, dann sind als Kosten der in Art. 86 Abs. 5 UZK genannten außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgänge der Zollwert der Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abzüglich des statistischen Werts der betreffenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die pV anzunehmen.

Beispiel:

Zollwert des Veredelungserzeugnisses (Fahrzeuge) *50.000 EUR*

Statistischer Wert der Waren zur vorübergehenden Ausfuhr (Reifen) *5.000 EUR*

Kosten des außerhalb des Zollgebiets der Union

vorgenommenen Veredelungsvorgangs *45.000 EUR*

Einfuhrabgabenbetrag (Zollsatz 10 %) *4.500 EUR*

In derartigen Fällen ist die Ausbeute und somit die Berechnung der in den Veredelungserzeugnissen enthaltenen Ausfuhrwaren zu beachten. Die Anwendung von Abrechnungsschlüssel – ggfs. im Sinne des Art. 72 UZK-DA – kann dabei erforderlich werden, was die Vereinfachung durch die Anwendung der Mehrwertmethode wesentlich verringert.

Es ist daher von Vorteil, wenn die zur Veredelung zur Verfügung gestellten Ausfuhrwaren dem Veredeler unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

4.4.4.6. Sonderregelung für besondere Einfuhrabgaben

Für jene Fälle, wo für die Veredelungserzeugnisse oder für Ersatzerzeugnisse beim Standardaustausch kein Wertzoll besteht, sondern eine besondere Einfuhrabgabe wie zB ein Gewichts- oder Stückzoll erhoben wird, regelt Art. 75 UZK-DA ergänzend die Berechnung der Einfuhrabgaben.

Die Abgabenermittlung erfolgt aufgrund eines entsprechenden Koeffizienten

$$[\text{Zollwert (VE)} - \text{Statistischer Wert (AW)}] \times \text{Einfuhrabgabenbetrag (VE)}$$

$$\text{Zollwert (VE)}$$

Beispiel 1 zur Anwendung von Artikel 75 UZK-DA:

Zollwert des Zuckers (Veredelungserzeugnis) 400 EUR/t

Statistischer Wert der entsprechenden Waren

zur vorübergehenden Ausfuhr 200 EUR

Einfuhrabgabenbetrag für die Veredelungserzeugnisse 420 EUR/t

Der Einfuhrabgabenbetrag wird wie folgt bemessen:

$$(400 \text{ EUR} - 200 \text{ EUR}) \times 420 \text{ EUR} / 400 \text{ EUR} = 210 \text{ EUR/t}$$

Beispiel 2:

1 t Unionswaren (Stärke nach KN-Code 3505 10 90) mit einem statistischen Wert von 100 EUR wird im Verfahren der pV aus Mitgliedstaat A in die USA ausgeführt.

Ein Wert von 50 EUR/t kommt durch Dienstleistungen hinzu, und das Veredelungserzeugnis (Nettogewicht 1 t) wird in Mitgliedstaat A eingeführt. Bei der Einfuhr nach der pV beläuft sich der Zollwert des Veredelungserzeugnisses somit auf 150 EUR.

Der Einfuhrzollsatz beträgt 9 % (Wertzoll) zuzüglich 17,70 EUR pro 100 kg (fester Zoll).

Der Einfuhrabgabenbetrag nach der pV wird wie folgt berechnet:

150 EUR abzüglich 100 EUR = 50 EUR (Zollwert der Veredelungserzeugnisse abzüglich des statistischen Werts der Waren der vorübergehenden Ausfuhr)

multipliziert mit 190,50 EUR (dem geltenden Einfuhrabgabenbetrag für das Veredelungserzeugnis)

$[(150 \text{ EUR mal } 9 \% = 13,50 \text{ EUR}) \text{ zuzüglich } (17,7 \text{ EUR} \times (1000 \text{ kg}/100 \text{ kg}) = 177 \text{ EUR}) = 190,50 \text{ EUR}] = 9525 \text{ EUR}$

geteilt durch 150 EUR (Zollwert der Veredelungserzeugnisse) = 63,50 EUR.

Die EUST-Bemessung auf Basis der Wertsteigerung bleibt unverändert

4.5. PV mit vorzeitiger Einfuhr - IM/EX

Das Verfahren ist ordnungsgemäß erledigt, wenn die Unionswaren innerhalb der in der Bewilligung genannten Frist zur Überführung zum Verfahren der pV angemeldet werden.

Eine Verpflichtung zur Überführung in das Verfahren der pV (Vorprodukte) besteht im Rahmen der vorzeitigen Einfuhr nicht.

Für die Wahrung des Begünstigungsanspruches (Befreiung von den Einfuhrabgaben) ist jedoch eine vorschriftsmäßige Überführung in das Verfahren der pV Voraussetzung.

Hinsichtlich der Vorgangsweise beim elektronischen Informationsaustausch siehe Abschnitt 2.6.

Die Frist für die Erledigung beträgt in diesem Fall höchstens 6 Monate und kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers durch die Zollbehörde auf längstens 12 Monate verlängert werden.

4.6. Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr

Der Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr ist erledigt, wenn die schadhaften Waren, anstelle derer die Ersatzerzeugnisse vorzeitig eingeführt wurden, innerhalb der Frist für die Erledigung des Verfahrens aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden.

Diese Frist beträgt maximal zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Annahme der Zollanmeldung für die Ersatzerzeugnisse zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Aufgrund eines begründeten Antrags des Bewilligungsinhabers kann, wenn außergewöhnliche Umstände eine Ausfuhr der schadhaften Waren innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht zulassen, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

Für das Einhalten der Frist ist die Annahme der Zollanmeldung zum Verfahren der Ausfuhr maßgebend. Der tatsächliche Austritt ist der Überwachungs Zollstelle nachzuweisen.

4.6.1. Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe einer im Rahmen einer pV mit vorzeitiger Einfuhr IM/EX sowie eines Standardaustausches mit vorzeitiger Einfuhr eingehobenen Sicherheit erfolgt ausschließlich über Antrag des Bewilligungsinhabers durch die Überwachungs Zollstelle. Als Nachweis der

fristgerechten Ausfuhr der Ausfuhrwaren sind der Überwachungs Zollstelle im Antrag auf die betroffene MRN zu verweisen.

4.7. Unregelmäßigkeiten

4.7.1. Nichterfüllung von Bedingungen oder Verpflichtungen im Verfahren der pV

Es gibt keine Nachfolgebestimmung zum Art. 150 Abs. 2 Zollkodex. Nach dieser Bestimmung führten geringfügige Verfahrensmängel, Formfehler oder Verfehlungen nicht zum Verlust des Begünstigungsanspruchs und waren daher nachzusehen, wenn die maßgeblichen materiellen Voraussetzungen der pV erfüllt worden waren.

Der UZK sieht somit für das Verfahren der pV ab der Überlassung zum Verfahren bis zur Erledigung im Zuge der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet Union keine Möglichkeit zur Nachsicht eventueller Fehlern vor.

Solche Fehler bei der Überführung/Überlassung in die pV können sein

- Irrtümliche Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union (Code 10) anstelle Überführung in die pV (Code 21) bei bestehender Bewilligung
- Irrtümliche Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens
- Überführung (vorübergehende Ausfuhr) bei einer nicht zugelassenen Zollstelle
- nicht bewilligte Veredelungsvorgänge
- Falsche Einreihung der Ausfuhrwaren

Die ordnungsgemäße Durchführung ist jedoch Voraussetzung für die Gewährung der Zollbegünstigung bei der Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr nach pV.

Einzig Art. 86 Abs. 6 UZK (ehem. Art. 212a ZK) sieht auch für jene Fälle, in denen es zu Pflichtverstößen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensvorschriften gekommen ist, die Anwendung von Begünstigungen ua. die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach den Art. 259 bis 262 UZK also der pV, vor, sofern der Verstoß kein Täuschungsversuch war.

Allerdings ist zur Anwendung des Art. 86 Abs. 6 ein Verstoß, welcher zu einer Zollschuldentstehung nach Art. 79 UZK geführt hat, abhängig. Da es bei der pV nicht zu einer Zollschuldentstehung kommen kann, muss der Art. 86 Abs. 6 analog angewendet werden, sodass geringfügige Verfahrensmängel, Formfehler oder Verfehlungen nicht zum Verlust des Begünstigungsanspruchs führen.

Das Bestehen einer Bewilligung ist jedenfalls Bedingung.

Bei Vorliegen derartiger Konstellationen ist daher im Einzelfall das BMF zu befassen.

4.7.2. Art. 86 Abs. 6 UZK

Ist in den zollrechtlichen Vorschriften die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben im Rahmen der pV vorgesehen, so gilt diese Befreiung auch in den Fällen, in denen eine Zollschuld nach Artikel 79 UZK der vorliegenden Verordnung entstanden ist, sofern der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war.

Im Rahmen dieser Bestimmung sind Fälle „heilbar“ in denen eine konkrete Verfehlung bereits zum Entstehen einer Zollschuld aus anderen Gründen als Art. 77 UZK geführt hat, mit dieser Zollschuld jedoch kein Täuschungsversuch des Beteiligten in Verbindung zu bringen ist und die maßgeblichen materiellen Voraussetzungen der pV (Nämlichkeit, Fristwahrung, Durchführung zugelassener Veredelungsvorgänge, usw.) erfüllt worden sind.

Beispiel:

Vor Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung entsteht eine Zollschuld wegen Pflichtverletzung aus der vorübergehenden Verwahrung oder wegen nicht ordnungsgemäßer Erledigung des externen Versandverfahrens.

4.7.3. Überschreitung der Erledigungsfrist

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 259 Abs. 3	Art. 174	-	-

Hinsichtlich der Möglichkeiten und der Formerfordernisse für eine Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens wird auf Abschnitt 2.5.2.1. verwiesen.

5. Einfuhrumsatzsteuer

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß [§ 26 Abs. 1 erster Satz Umsatzsteuergesetz \(UStG\) 1994](#) finden die zollrechtlichen Vorschriften über die pV keine Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer. Unabhängig davon, ob ein zollrechtlicher passiver Veredelungsverkehr bewilligt wurde oder nicht, ist daher bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen die Einfuhrumsatzsteuer immer nach [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) (dh. nach dem Veredelungsentgelt bzw. nach der im Drittland eingetretenen Wertsteigerung) zu bemessen, sonst nach [§ 5 Abs. 1 UStG 1994](#), (dh. nach dem vollen Zollwert des eingeführten Veredelungserzeugnisses).

Die materiellen Voraussetzungen zur Anwendung des [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) sind gegeben, wenn

- ein Gegenstand ausgeführt,
- in einem Drittlandsgebiet für den Ausführer veredelt,
- und vom Ausführer oder für ihn wiedereingeführt wird.

Für die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer ist ein Nachweis über die Höhe der Veredelungskosten vorzulegen.

Wird kein Veredelungsentgelt bezahlt, richtet sich die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer nach der durch die Veredelung eingetretenen Wertsteigerung, das ist die Differenz zwischen dem Wert der Ware vor ihrer Ausfuhr und ihrem Wert zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bei der Wiedereinfuhr.

Die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer hat jedoch immer nach [§ 5 Abs. 1 UStG 1994](#), also dem Zollwert zu erfolgen, wenn der Gegenstand vor der Einfuhr geliefert (verkauft) wurde, und diese Lieferung nicht der österreichischen Umsatzsteuer oder der Umsatzsteuer eines anderen EU-Mitgliedstaates unterlegen ist.

Eine Lieferung vor der Wiedereinfuhr liegt vor, wenn die umsatzsteuerrechtliche Verfügungsmacht über den veredelten Gegenstand im Rahmen einer Lieferung im Sinne des [§ 3 Abs. 1 UStG 1994](#) im Drittland an einen Dritten übertragen wird (zB durch Verkauf der Waren).

Zollrechtlich entspricht somit der Empfänger in der Ausfuhranmeldung (der drittländische Veredeler) nicht dem Versender/Ausführer in der Einfuhranmeldung.

Beispiel:

Eine Ware wird vom Unternehmer ins Drittland zu einer Bearbeitung verbracht. Nach erfolgter Bearbeitung wird die Ware im Drittland an einen Dritten geliefert (verkauft). Die Ware wird im Zuge dieser Lieferung im Auftrag des einkaufenden Unternehmens durch einen Spediteur wieder ins Inland zurückgebracht.

In diesem Fall wird als Bemessungsgrundlage für die Einfuhr der Zollwert und nicht das Veredelungsentgelt herangezogen, da es sonst bei fehlender oder eingeschränkter Vorsteuerabzugsberechtigung des Abnehmers zu ungerechtfertigten Steuervorteilen käme.

Bei Dreiecksverkehren im Rahmen zollrechtlicher pV kommt es häufig zu der Situation, dass die Veredelungserzeugnisse nicht vom seinerzeitigen Ausführer oder für ihn wiedereingeführt werden, sondern das Recht auf Inanspruchnahme der vollständigen oder teilweisen Befreiung der Veredelungserzeugnisse von den Einfuhrabgaben auf eine andere in der Union ansässige Person übertragen wird.

In diesen Fällen ist die Anwendung des [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) nicht zulässig.

Zollrechtlich entspricht in diesem Fall der Versender/Ausführer in der Ausfuhranmeldung (der Eigentümer der Ware oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte) nicht dem Empfänger in der Einfuhranmeldung.

5.1.1. Kostenlos ausgebesserte Waren

Für Veredelungserzeugnisse, die gemäß Art. 260 UZK anlässlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vollständig von den Einfuhrabgaben befreit werden können, ist hinsichtlich der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer die durch die Veredelung eingetretene Wertsteigerung heranzuziehen.

Ausgehend von Rz 692 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (siehe Abschnitt 5.2.2.) ist bei der Wiedereinfuhr eines Gegenstandes nach einer kostenlosen Ausbesserung (zB Reparatur) von einer Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer unter folgenden Voraussetzungen abzusehen:

- der Gegenstand war im Zeitpunkt seiner ersten Einfuhr schadhaft und der Sachmangel wurde nicht berücksichtigt, oder
- der Sachmangel ist nach der ersten Einfuhr entstanden, und der Gegenstand wurde auf Grund einer Gewährleistungspflicht ausgebessert und
- der vergleichbare Bearbeitungs- bzw. Reparaturvorgang wäre im Inland nicht umsatzsteuerbar.

Anstelle ausgebesserter Waren dürfen auch Waren, die diesen nachweislich nach Menge und Beschaffenheit entsprechen, oder – bei Gewährleistung – vergleichbare neue Waren eingeführt werden (Kombination mit Standardaustausch, siehe Abschnitt 2.2.4.).

5.1.2. Unregelmäßigkeiten

Auf die Anwendung des [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) besteht bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, selbst dann, wenn die Zollschuld aus anderen Gründen als Art. 77 UZK entstanden ist, oder im Falle einer zollrechtlich bewilligten pV die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben wegen Verfahrensmängeln nicht gewährt werden kann.

5.2. Umsatzsteuerrechtliche pV

Die so genannte umsatzsteuerrechtliche pV (UPV) ist zollrechtlich gesehen keine pV, sondern ein herkömmliches Ausfuhrverfahren, an das letztlich die Überlassung von im Drittland veredelten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr anknüpft.

Sie findet im Regelfall dann Anwendung, wenn auf den Veredelungserzeugnissen keine Zölle lasten (zB Zollfreiheit ex Tarif oder auf Grund von Präferenzabkommen), und das Zollverfahren der pV somit nicht erforderlich wird.

Die UPV dient somit lediglich der Anwendung des [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#), dh. der Bemessung des Umsatzes nach dem Veredelungsentgelt bzw. nach der im Drittland eingetretenen Wertsteigerung.

Charakteristisch für die Überführung von Waren in die UPV ist der in der Zollanmeldung (Feld 37) zu verwendende Verfahrenscode 22. Er dient der Abgrenzung der im [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) angeführten Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Aufgrund der Anwendung von [§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994](#) („EV-Buchung“ - Entrichtung über das Abgabenkonto) ist die Bedeutung des UVP jedoch sehr zurück gegangen.

5.2.1. Nämlichkeitssicherung und Fristen

Zur Unterscheidung der beiden im [§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 UStG 1994](#) genannten Methoden zur Ermittlung der Einfuhrumsatzsteuer-Bemessungsgrundlage ist bei Abfertigungen mit Code 22 eine Nämlichkeitssicherung sowie eine Kontrolle der Sendungsdokumente (Veredelung für den Ausführer und Wiedereinfuhr von, oder für den Ausführer) vorzunehmen. Die Festsetzung einer Frist für die Erledigung des Verfahrens hat zu unterbleiben.

5.2.2. Irrtümliche Verwendung von Code 10

Wurde die Anwendung des Verfahrenscode 22 anlässlich der vorübergehenden Ausfuhr verabsäumt und die Ausfuhr stattdessen mittels Verfahrenscode 10 vorgenommen, ist die Anwendung des [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) dennoch zulässig, wenn dies im Zuge der Überlassung der veredelten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr geltend gemacht wird und das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Zur Gewährleistung der korrekten automatisationsunterstützten Berechnung der Eingangsabgaben ist in diesen Fällen der Verfahrenscode 6122 (nicht: 4010) zu verwenden. Wird die Anwendung des [§ 5 Abs. 2 UStG 1994](#) erst nachträglich geltend gemacht, gilt [§ 26 Abs. 1 UStG 1994](#), wonach eine Erstattung oder Erlass der Einfuhrumsatzsteuer auf ausdrücklichen Antrag zulässig ist, wenn der Antragssteller im vollen Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Überwachung des Verfahrens und Monitoring der Bewilligung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 23, Art. 46 und Art. 48	-	-	-

Die ordnungsgemäße Überwachung des Verfahrens ist durch die in der Bewilligung der pV genannte Überwachungszollstelle zu gewährleisten.

Grundsätzlich überwacht werden:

- Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer zollrechtlichen Entscheidung erfüllen muss sowie
- die Einhaltung der sich aus einer Bewilligung zur pV ergebenden Verpflichtungen

Warenkontrollen und damit gegebenenfalls einhergehende nachträgliche Kontrollen sind davon nicht betroffen und gesondert erforderlich.

Überwachungszollstelle ist:

- Im formellen Bewilligungsverfahren die bewilligungserteilende Zollstelle,
- im vereinfachten Bewilligungsverfahren jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.

Aufgabe der Überwachungszollstelle ist die Prüfung der Aufzeichnungen des Beteiligten mittels stichprobenweise und risikoorientierte Nachschauen.

Dies erfolgt durch:

- unregelmäßige Bestandskontrollen,
- dem Vergleich von Aufzeichnungen mit Wareneinsatzlisten, Lieferscheinen, Rechnungen, Rezepturen etc.,
- die ordnungsgemäße Ermittlung der Einfuhrabgabebeträge sowie
- die Richtigkeit der Ausbeutesätze – in Abgrenzung zu den Aufgaben der Betriebsprüfung - in stark eingegrenzten Zeiträumen (zB aus Anlass einer Inventur) zu prüfen.

Dadurch können offensichtliche Systemfehler, wie Fehler bei der Ermittlung der korrekten Ausbeute oder bei der Tarifierung zeitnah erkannt werden, um zu vermeiden, dass solche offensichtlichen Fehler als Systemfehler über einen längeren Zeitraum in den Verfahrensaufzeichnungen des Bewilligungsinhabers ihren Niederschlag finden.

Art, Umfang und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen und Kontrollen sind in nachvollziehbarer Weise im Rahmen der jeweiligen Kontrollmaßnahme zu dokumentieren.

6.1.1. Kontrollplan

Um die Effizienz und Verwaltungsökonomie der Kontrollen unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten sicherzustellen, hat die Überwachungszollstelle für die vorgenannten Prüfungs- und Kontrollverpflichtungen mit - oder zeitnah nach – der Erteilung der Bewilligung einen Kontrollplan zu erstellen und diesen periodisch (jährlich) zu

überarbeiten. Der Kontrollplan umfasst insbesondere den Gegenstand der geplanten Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen, deren Dichte und Frequenz sowie deren Ergebnisse. Die Dichte und Frequenz der Kontrollen erfolgen nach risikoorientierten Gesichtspunkten und sind Gegenstand der Zielvereinbarungen.

6.1.2. Betriebsprüfung

Die unter Abschnitt 6.1.1. genannten Kontrollen sind von den in Maßnahmen der Betriebsprüfung abzugrenzen, deren Prüfungen und Kontrollen auf risikoorientiert erstellten Prüfplänen basieren und sich auf längere Verfahrenszeiträume konzentrieren.

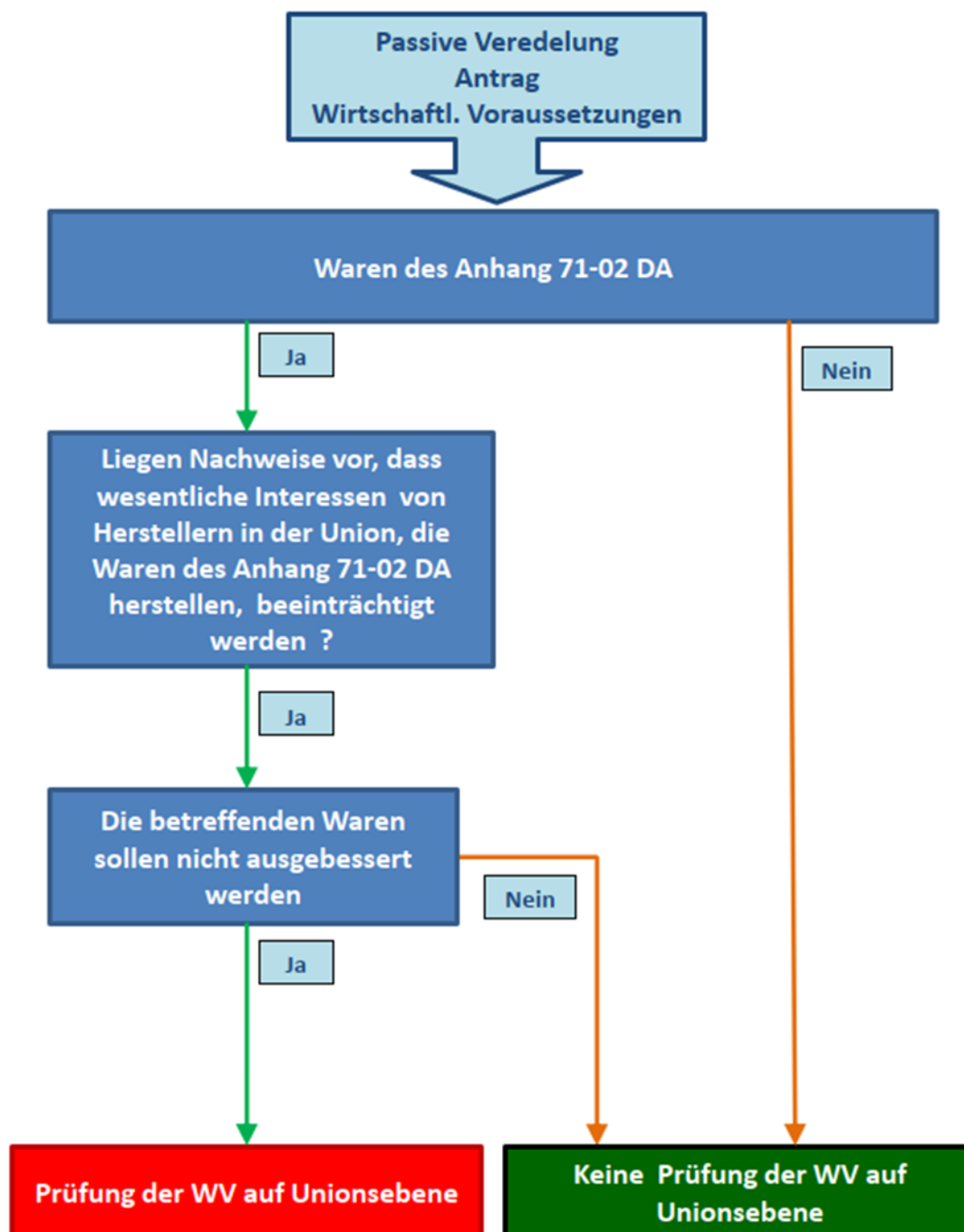
7. Anhänge

7.1. Verzeichnis der für die pV relevanten Anhänge

Anhang	Quelle	Bezeichnung
A	DA	Gemeinsame Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
B	DA	Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren
71-02	DA	Sensible Waren und Erzeugnisse
71-03	DA	Liste der üblichen Behandlungen
71-04	DA	Besondere Vorschriften für Ersatzwaren ³
71-05	DA	Standardisierter Austausch von Informationen (INF)
A	IA	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
B	IA	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen, und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren
1	TDA	In der delegierten Übergangsverordnung enthaltene vorübergehende Datenanforderungen für Anmeldungen

13	TDA	Auskunftsblätter
----	-----	------------------

7.2. Fälle, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft werden müssen



Art. 166 Abs. 2 DA

7.3. Verfahren der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 171	Art. 259	-

7.3.1. Prüfung vor Erteilung der Bewilligung

Ist bei einem Antrag auf Bewilligung der pV die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Art. 211 Abs. 6 UZK erforderlich, so übermittelt die zuständige Zollverwaltung der für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Zollbehörde den Vorgang unverzüglich der Kommission.

Der Antragsteller hat in diesen Fällen dem Bewilligungsantrag alle Unterlagen anzuschließen, die die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ermöglichen bzw. erleichtern.

Das Zollamt legt dem BMF den Antrag samt wirtschaftlicher Begründung des Antragstellers nachdem es - mit Ausnahme allfällig offener Fragen zur Sicherheitsleistung - das Vorliegen aller sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen überprüft hat, außerhalb des elektronischen Systems (CDA) unverzüglich vor. Eine nationale wirtschaftliche Vorabprüfung durch das Zollamt sowie eine wirtschaftliche Stellungnahme durch das Zollamt ist nicht erforderlich, lediglich der Hinweis, dass das Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen überprüft wurde.

Hinweis:

Solange die Antragsdaten aus technischen Gründen aus dem System CDA nicht ausgedruckt, bzw. nicht in eine PDF- oder ähnliche Datei umgewandelt werden können, kann die Übermittlung der Referenzdaten aus dem Antrag sowie die Unterlagen zur wirtschaftlichen Begründung, die eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene ermöglichen, formlos (via E-Mail) erfolgen.

Als Referenzdaten gelten insbesondere

- Name, Anschrift und Ansprechperson des Antragstellers
- Datum des Antragseinganges
- Beantragter Veredelungsvorgang
- KN-Code der Ausfuhrwaren
- KN-Code der Veredelungserzeugnisse, sowie deren anzuwendender Zollsatz
- Geltungsdauer der beantragten Bewilligung
- Beantragte Erledigungsfrist

- Hinweis, dass die Prüfung der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt ist
- Sonstige Informationen, soweit sie als für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen als relevant erscheinen.

Erst nachdem alle sonstigen Voraussetzungen – mit Ausnahme der Sicherheitsaspekte - ggf. nach Beibringung der erforderlichen Informationen (Mängelbehebung) erfüllt sind, ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene einzuleiten.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag wird im Fall einer Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Vorgang der Kommission übermittelt wurde, verlängert, was dem Antragsteller vom Zollamt mitzuteilen ist.

Die Kommission wird von einer Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt, die die Kommission berät, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene erfüllt sind oder nicht. Das Ergebnis der Prüfung wird von der betreffenden Zollbehörde sowie allen Zollbehörden, die ihrerseits ähnliche Anträge oder Bewilligungen bearbeiten, berücksichtigt. Das BMF teilt dem Zollamt das Prüfungsergebnis samt allfälligen Einschränkungen (Warenkreis, Geltungsdauer, Wert, Gewicht, etc.) mit.

Im Prüfungsergebnis kann festgehalten werden, dass der geprüfte Fall einmalig ist und daher nicht als Präzedenzfall für andere Anträge oder Bewilligungen dienen kann. Nähere Informationen, ob es sich um einen einmaligen Fall handelt bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Fall als Präzedenzfall gewertet werden kann, werden dem Zollamt im Einzelfall vom BMF mitgeteilt.

Das Prüfungsverfahren stützt sich neben den Bestimmungen des Art. 259 UZK-IA auf eine Verwaltungsabsprache zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und berücksichtigt das Recht auf Parteiengehör im Falle sich abzeichnender negativer Prüfungsergebnisse.

Dazu gilt Folgendes:

Kommt die Sachverständigengruppe zum Schluss, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt sind, ist dies dem Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs durch das Zollamt, das seinerseits vom BMF informiert wird, mitzuteilen. Die Frist für eine allfällige Stellungnahme legt die Sachverständigengruppe fest. Eine allfällige, fristgerechte Stellungnahme wird dem BMF unverzüglich übermittelt, welches seinerseits die Kommission zur weiteren Befassung der Sachverständigengruppe mit der Stellungnahme informiert.

Das endgültige Prüfungsergebnis ist für die Zollverwaltungen aufgrund des Art. 259 Abs. 5 UZK-IA sowie aufgrund der zugrundeliegenden Verwaltungsabsprache bindend, wenngleich

der EuGH zwischenzeitlich festgestellt hat, dass die Prüfungsergebnisse der Expertengruppe keine rechtliche Bindung entfalten.

Das Zollamt hat daher dem Prüfungsergebnis der Sachverständigengruppe zu folgen, und sich in der Begründung einer allenfalls abschlägigen Entscheidung auf das Prüfungsergebnis der Sachverständigengruppe zu beziehen. Eine vom Prüfungsergebnis abweichende Entscheidung kann nur eine unabhängige Rechtsbehelfsbehörde treffen.

7.3.2. Prüfung nach Erteilung der Bewilligung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 28	-	Art. 259	-

Liegen der Zollverwaltung eines Mitgliedstaates nach Erteilung einer Bewilligung der pV Nachweise dafür vor, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union durch die Verwendung der Bewilligung beeinträchtigt werden, so übermittelt die Zollverwaltung den Vorgang der Kommission und ersucht um Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen. Das im Abschnitt 7.3.1. beschriebene Verfahren gilt auch in diesem Fall.

Das Zollamt hat dazu das BMF über die Hinweise über eine allfällige Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Lautet das Ergebnis, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind, widerruft das Zollamt die betreffende Bewilligung. Der Widerruf wird spätestens ein Jahr nach dem Tag, der auf das Datum folgt, an dem die Entscheidung über den Widerruf beim Bewilligungsinhaber eingegangen ist, wirksam. Sofern das BMF dem Zollamt nicht anderweitige Informationen mitteilt, ist von der einjährigen Wirksamkeitsverzögerung im Widerrufsbescheid aus Gründen des Vertrauensschutzes Gebrauch zu machen.